

Antrag des Regierungsrates vom 11. April 2018

5447

Kantonales Jagdgesetz (JG)

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. April 2018,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Jagd und den Schutz wildlebender Gegenstand
Säugetiere und Vögel (Wildtiere).

2. Abschnitt: Jagd

A. Jagdreviere und Reviervergabe

§ 2. ¹ Die Jagd wird nach den Grundsätzen der Revierpacht aus- Revierpacht
geübt.

² Die für die Jagd zuständige Direktion (Direktion)

- a. legt auf Antrag einer betroffenen Gemeinde oder Jagdgesellschaft die Reviere insbesondere nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien fest,
- b. bezeichnet die Jagd- und Nichtjagdgebiete,
- c. kann Jagdgebiete zu besonderen Zwecken, insbesondere zur Ausbildung, ausscheiden,
- d. legt die Mindestzahl der Mitglieder der Jagdgesellschaft pro Revier fest.

³ Sie hört die betroffenen Gemeinden und Jagdgesellschaften an.

- Reviervergabe
a. Verfahren
- § 3. ¹ Die Direktion schreibt die Reviere öffentlich zur Verpachtung aus und legt den Pachtzins sowie die weiteren Pachtbestimmungen fest.
- ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Vergabekriterien in einer Verordnung.
- b. Pachtzins
- § 4. ¹ Der Pachtzins bemisst sich insbesondere nach der Grösse des Jagdgebietes und der Beschaffenheit des Reviers.
- ² Bei wesentlichen und dauerhaften Veränderungen kann der Pachtzins während der Pachtperiode angepasst werden.
- ³ Die Pachtzinse fallen zu vier Fünfteln dem Kanton und zu einem Fünftel den betroffenen Gemeinden zu. Die Gemeinden verwenden die Mittel für jagdliche Zwecke.
- c. Abschluss des Pachtvertrags
- § 5. ¹ Die Gemeinden vergeben die Reviere an Jagdgesellschaften und schliessen mit ihnen einen Pachtvertrag ab.
- ² Der Pachtvertrag wird für die Dauer von acht Jahren abgeschlossen und richtet sich nach den Bestimmungen von § 3 Abs. 1. Ergänzende Bestimmungen der Gemeinden bedürfen der Genehmigung der Direktion.
- d. Auflösung des Pachtvertrags
- § 6. ¹ Der Vertrag kann durch die Gemeinde oder die Direktion vorzeitig aufgelöst werden, wenn
- a. die Jagdgesellschaft trotz Mahnung gesetzliche Pflichten verletzt oder wesentliche Vertragsbestimmungen missachtet,
- b. die Jagdgesellschaft ihre Auflösung beschliesst.
- ² Beschliesst die Jagdgesellschaft ihre Auflösung, bleiben ihre Verpflichtungen bis zur Neuvergabe des Reviers, längstens bis zum Ende der Pachtperiode, bestehen.
- ³ Bei Auflösung des Pachtverhältnisses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Pachtzinses.
- Jagdgesellschaft und Hegegemeinschaft
- § 7. ¹ Die Mitglieder der Jagdgesellschaft bilden eine einfache Gesellschaft. Sie haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus der Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen der Jagdgesellschaft.
- ² Jagdgesellschaften können zur Planung der Jagd und Koordination des revierübergreifenden Jagdbetriebs Hegegemeinschaften bilden. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Direktion.

B. Jagdberechtigung und Jagdpässe

- § 8. ¹ Jagdberechtigt ist, wer
- a. handlungsfähig ist,
 - b. die Jagdfähigkeit nach § 11 besitzt,
 - c. einen gültigen Zürcher Jagdpass oder eine vom Kanton Zürich anerkannte Jagdberechtigung besitzt,
 - d. den Treffsicherheitsnachweis vor längstens zwölf Monaten erfolgreich absolviert hat,
 - e. nicht nach § 10 von der Jagd ausgeschlossen ist.

Jagd-
berechtigung

² Für Personen in Ausbildung zur Erlangung der Jagdfähigkeit bleibt eine abweichende Regelung der Direktion vorbehalten.

³ Die Direktion regelt die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer jagdlicher Prüfungen und Jagdberechtigungen.

§ 9. ¹ Der Regierungsrat regelt den Umfang der Berechtigung und die Gültigkeitsdauer der Jagdpässe für die Mitglieder der Jagdgesellschaft, die Jagdaufsicht und die Jagdgäste in einer Verordnung.

Jagdpass

² Die Direktion stellt Jagdpässe aus. Sie legt die Gebühren in einem Reglement fest. Die Gebühren richten sich nach der Gültigkeitsdauer und der Art des Jagdpasses sowie dem Wohnsitz der Passbezügerin oder des Passbezügers.

- § 10. ¹ Von der Jagd ist ausgeschlossen, wer
- a. die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 lit. a–c nicht mehr erfüllt,
 - b. durch rechtskräftiges Strafurteil von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist,
 - c. aufgrund der Gesetzgebung oder eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen oder erwerben kann,
 - d. die Schusswaffe unvorsichtig führt,
 - e. wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Ausschluss von
der Jagd

² Von der Jagd kann ausgeschlossen werden, wer einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Tierschutzgesetzgebung, von Jagd- und Fischereivorschriften oder wegen Missachtung von jagdlichen Vorschriften im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen Massnahmen bestraft worden ist.

³ Bei einem Ausschluss nach Abs. 1 lit. c–e und Abs. 2 verfügt die Direktion eine ein- bis zehnjährige Sperre.

⁴ In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Jagd- und Fischereigesetzgebung hat die Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

Jagdliche
Prüfungen und
Jagdfähigkeit

§ 11. ¹ Die Direktion regelt die Ausgestaltung und den Stoff der jagdlichen Prüfungen, insbesondere zur Erlangung der Jagdfähigkeit, in einem Reglement.

² Bestehen Zweifel, ob bei einer jagdberechtigten Person die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten noch vorhanden sind, trifft die Direktion die erforderlichen Abklärungen und spricht ihr gegebenenfalls die Jagdfähigkeit ab. Das erneute Ablegen der jagdlichen Prüfung ist erst nach Ablauf einer Sperrfrist möglich.

C. Jagdplanung und Jagdbetrieb

Aufgaben des
Kantons

§ 12. ¹ Die Direktion überwacht die Wildtierbestände und die durch Wildtiere verursachten Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Lebensräume, insbesondere ihren Einfluss auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung den Jagdbetrieb zum Zweck der nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände, insbesondere

- a. die jagdbaren Wildtierarten und deren Jagdzeiten,
- b. den Einsatz von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln,
- c. die Verwendung von Jagdhunden,
- d. die Ausübung der Falknerei.

³ Die Direktion

- a. legt die Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation der Wildtierbestände fest,
- b. beschliesst unter vorgängiger Mitwirkung der Jagdgesellschaften revierweise und sofern erforderlich revierübergreifende Abgangspläne,
- c. legt die Anforderungen an den Treffsicherheitsnachweis fest,
- d. kann in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und zugunsten des Artenschutzes jagdliche Massnahmen anordnen und jagdberechtigte Dritte zu deren Vollzug verpflichten,
- e. kann beratende Kommissionen einsetzen.

§ 13. Die Jagdgesellschaften

Aufgaben
der Jagd-
gesellschaften

- a. sorgen für den weidgerechten und sicheren Jagdbetrieb in ihren Revieren,
- b. setzen die Abgangspläne und Massnahmen nach § 12 Abs. 3 lit. b und d entschädigungslos um,
- c. sorgen dafür, dass die Wildtierbestände den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und die Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auf ein tragbares Mass begrenzt werden,
- d. führen das Wildbuch gemäss den Vorgaben der Direktion,
- e. nehmen Rücksicht auf Anliegen der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur-, Vogel- und Tierschutzes,
- f. können jagdberechtigten Gästen die Ausübung der Jagd in ihrem Revier erlauben,
- g. haften subsidiär für Schäden, die ihre Gäste bei der Ausübung der Jagd verursachen.

§ 14. ¹ Jagdberechtigte Personen dürfen fremdes Eigentum betreten, soweit dies für die Ausübung der Jagd notwendig ist. Sie sind für daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

Betretungsrecht

² Nur mit Bewilligung der Besitzerin oder des Besitzers darf die Jagd ausgeübt werden

- a. in Gebäuden,
- b. auf Grundstücken, die gegen das Eindringen von Wildtieren eingefriedet sind,
- c. in Friedhöfen, Baumschulen, Park- und Gartenanlagen,
- d. in Gemüsepflanzungen, Obstgärten und Weinbergen vor beendigter Ernte.

§ 15. ¹ Die Jagdgesellschaft und die mit der Jagdaufsicht betrauten Personen sind verpflichtet, verletzte oder kranke Wildtiere jederzeit zu bergen oder nachzusuchen und nötigenfalls zu erlegen.

Umgang mit
verletzten und
kranken Wild-
tieren

² Die Pflicht besteht auch dann, wenn das Tier das Revier verlässt.

³ Die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien sind berechtigt, bei Unfällen verletzte Wildtiere zu erlegen.

§ 16. ¹ Für die Bergung und Entsorgung von im Strassenverkehr verunfallten oder von Hunden gerissenen Wildtieren kann der Halterin oder dem Halter eine Gebühr zugunsten der Jagdgesellschaft auferlegt werden.

Entschädigung
bei Unfällen mit
Wildtieren

² Die Direktion legt die Höhe der Gebühr entsprechend dem Aufwand der Jagdgesellschaft fest.

3. Abschnitt: Arten- und Lebensraumschutz

- Artenschutz § 17. ¹ Die Direktion kann Massnahmen zum Schutz und zur Förderung insbesondere bedrohter Wildtiere treffen. Der Kanton kann dafür Subventionen ausrichten.
- ² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung Massnahmen, um die Verletzungsgefahr für Wildtiere, insbesondere durch Zäune und andere Infrastrukturanlagen, zu minimieren.
- ³ Die Direktion kann Massnahmen gegen die Ausbreitung von Neozoen und entwichene Wildtiere anordnen. Sie kann die Jagdgesellschaften zu deren Umsetzung verpflichten.
- ⁴ Die Direktion kann in den Pachtbestimmungen für überkommunale Naturschutzgebiete Vorgaben zur schutzzielgerechten Jagd festlegen.
- Fütterung von Wildtieren § 18. ¹ Wildtiere dürfen nicht gefüttert werden.
- ² Ausgenommen ist das massvolle Füttern von Singvögeln, Wasservögeln und Eichhörnchen sowie das Ausbringen kleiner Mengen Lockfutter an Kurrungen und Luderplätzen.
- ³ Die Direktion kann aus wildbiologischen, seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen Ausnahmen oder Einschränkungen anordnen.
- Lebensraum-schutz § 19. ¹ Die Direktion fördert den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren, insbesondere
- a. durch das Ausscheiden von kantonalen Schutzgebieten im Sinne der Jagdgesetzgebung des Bundes (kantonale Wildschongebiete und Vogelschutzgebiete),
 - b. durch das Ausscheiden von Wildtierkorridoren und Vernetzungsachsen,
 - c. mit Massnahmen zur Aufwertung und zum Erhalt von Lebensräumen; der Kanton kann dafür Subventionen ausrichten.
- ² Die Gemeinden sind befugt,
- a. im Einvernehmen mit der Direktion kommunale Wildschongebiete auszuscheiden,
 - b. kleinere Flächen als kommunale Vogelschutzgebiete auszuscheiden und in diesen die Jagd für gewisse Zeit zu verbieten.
- ³ In ihren Wildschongebieten und Vogelschutzgebieten mit Einschränkungen der Jagd sorgen Kanton und Gemeinden für die Aufsicht nach § 36. Sie haften für Wildschäden.

⁴ Die Direktion kann zur Verhinderung von Wildschäden und zur Erhaltung einer natürlichen Population die Bewilligung zum Abschuss von Wildtieren in Wildschongebieten und Vogelschutzgebieten erteilen.

§ 20. ¹ Es ist verboten, Wildtiere sowie deren Jungtiere und Gelege vorsätzlich oder grob fahrlässig zu stören.

Schutz vor
Störung,
Wildruhezonen

² Die Direktion kann für bestimmte Gebiete das Betreten und Freizeitaktivitäten vorübergehend einschränken oder verbieten (Wildruhezonen), wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Wildtieren haben.

³ Sie hört die betroffenen Gemeinden, Jagdgesellschaften, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Interessierte vor Erlass einer Anordnung nach Abs. 2 an.

§ 21 ¹ Wildernde Hunde können von der Jagdgesellschaft und der Jagdaufsicht erlegt werden, sofern die Halterin oder der Halter schriftlich verwarnt wurde.

Wildernde
Hunde

² Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter nicht bekannt, erfordert der Abschuss eine Bewilligung der Direktion.

§ 22. Die Jagdgesellschaft und die Jagdaufsicht dürfen Katzen erlegen, die sich mehr als 300 Meter vom nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäude entfernt im Wald aufhalten oder die aufgrund ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes als verwilderte Tiere gelten müssen.

Verwilderte
Hauskatzen

4. Abschnitt: Wildschaden

§ 23. ¹ Der Kanton kann an Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren Subventionen ausrichten.

Verhütung von
Wildschäden

² Bei übermässigen Wildschäden kann die Direktion die Jagdgesellschaften sowie die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der betroffenen Grundstücke zur gemeinsamen Erarbeitung von Konzepten zur Schadenverhütung verpflichten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 24. ¹ Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere sind zulässig, wenn dies zum Schutz von Nutztieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich ist.

Selbsthilfe

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere die zur Selbsthilfe berechtigten Personen, die erlaubten Massnahmen und die Tierarten, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind.

- Entschädigung von Wildschäden a. im Allgemeinen
- § 25. ¹ Wildschäden, die jagdbare und durch die Direktion bezeichnete geschützte Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren verursachen, werden von der Direktion angemessen entschädigt.
- ² Der Anspruch auf Entschädigung entfällt oder wird herabgesetzt, wenn die oder der Geschädigte zumutbare Massnahmen zur Schadenverhütung unterlassen hat oder die Jagd nach § 14 Abs. 2 eingeschränkt ist.
- b. Schadenhöhe und Beteiligung der Jagdgesellschaft
- § 26. ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung
- a. die minimale Schadenhöhe, damit ein Entschädigungsanspruch entsteht,
- b. den Anteil der Entschädigung, der von den Jagdgesellschaften getragen wird.
- ² Die Direktion regelt die Kriterien zur Ermittlung und die Ansätze zur Entschädigung von Wildschäden in einem Reglement.
- c. Wildschadenfonds
- § 27. ¹ Pachtzinsen, Jagdpassgebühren und Einnahmen nach § 38 fliessen zu dem von der Direktion festgelegten Anteil in den Wildschadenfonds.
- ² Die Fondsmittel werden zur Finanzierung des Vollzugs dieses Gesetzes eingesetzt, insbesondere zur Verhütung und Entschädigung von Wildschäden sowie zur ökologischen Verbesserung der Lebensräume der Wildtiere.

5. Abschnitt: Information, Forschung, Ausbildung

- Information und Forschung des Kantons
- § 28. ¹ Die Direktion informiert die Öffentlichkeit über die Lebensweise der Wildtiere, deren Bedürfnisse und Schutz.
- ² Der Kanton kann an wissenschaftliche Forschungsarbeiten, insbesondere in Wildtierbiologie, Ornithologie und Ökologie, Subventionen ausrichten.
- Aus- und Weiterbildung
- § 29. ¹ Die Direktion
- a. fördert die Aus- und Weiterbildung der jagdberechtigten Personen sowie der Wildhüterinnen und Wildhüter und kann diese zur Teilnahme an Weiterbildungen verpflichten,
- b. kann die Infrastruktur für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stellen oder sich daran beteiligen.
- ² Der Kanton kann an die Massnahmen nach Abs. 1 Subventionen ausrichten.

³ Die Jagdgesellschaften fördern und begleiten Personen in Ausbildung zur Erlangung der Jagdfähigkeit.

§ 30. Die Jagdgesellschaften informieren die Gemeinden ihres Reviers jährlich über ihre jagdlichen Tätigkeiten. Information der Gemeinden

6. Abschnitt: Jagdaufsicht

§ 31. ¹ Die Direktion übt die Aufsicht über die Jagd aus. Allgemeines

² Die Jagdgesellschaften ernennen mindestens eine Person, welche die Jagdaufsicht im Revier ausübt (Revieraufsicht). Die Person kann Mitglied der Jagdgesellschaft sein.

³ Die Ernennung nach Abs. 2 bedarf der Genehmigung der Gemeinde und der Direktion.

§ 32. Voraussetzungen für die Ausübung der Revieraufsicht sind: Revieraufsicht

- a. das Schweizer Bürgerrecht, a. Voraussetzungen
- b. ein guter Leumund,
- c. die Zürcher Jagdberechtigung,
- d. das Bestehen der Zürcher Jagdaufseherprüfung.

§ 33. ¹ Die Revieraufsicht überwacht die Einhaltung der bundes- und kantonrechtlichen Jagdvorschriften. b. Aufgaben

² Die Direktion ist gegenüber der Revieraufsicht weisungsberechtigt und kann sie zur Mithilfe beim Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 12 beziehen.

§ 34. ¹ Die Revieraufsicht ist verpflichtet, strafbare Handlungen, soweit sie nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, der Direktion zu melden. c. Jagdpolizei

² Sie ist in ihrem Revier berechtigt, bei Verdacht auf Vorliegen einer strafbaren Handlung die Personalien und Jagdberechtigung festzustellen.

³ Für die Durchsuchung von Fahrzeugen, Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen sind die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien zuständig.

⁴ In Ausübung ihrer jagdpolizeilichen Funktion untersteht die Revieraufsicht dem Amtsgeheimnis.

§ 35. Erweist sich eine Person als ungeeignet zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1, kann die Direktion ihr die Aufsicht entziehen. d. Entzug der Aufsicht

Jagdaufsicht in Schongebieten

§ 36. ¹ Die Aufsicht in den Schongebieten wird durch die Wildhüterinnen und Wildhüter sichergestellt. Diese werden vom zuständigen Gemeinwesen angestellt.

² Die Bestimmungen über die Revieraufsicht gelten sinngemäss.

7. Abschnitt: Widerhandlungen gegen kantonales Recht

Strafbestimmungen

§ 37. ¹ Wer die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen verletzt, wird mit Busse bis Fr. 20000 bestraft. Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse bis Fr. 10000 bestraft.

² Versuch und Helfenschafft sind strafbar.

Widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere

§ 38. ¹ Fehlabschüsse können ohne Strafverfolgung mit Verwaltungsmassnahmen geahndet werden.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Massnahmen, insbesondere die Belastung mit einem Betrag, in einer Verordnung.

³ Die Direktion kann für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere Wertersatz verlangen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Bearbeitung von Personendaten und Register

§ 39. ¹ Die Direktion bearbeitet die zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz notwendigen Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten.

² Sie führt ein Register über die Jagdberechtigungen, die Jagdgesellschaften, den Jagdbetrieb, die getätigten Abschüsse, Widerhandlungen gegen die Jagd- und Fischereigesetzgebung und über den Erlass von Administrativmassnahmen.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 40. Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

§ 41. Das Hundegesetz vom 14. April 2008 wird wie folgt geändert:

Leinenpflicht

§ 11. ¹ Hunde sind anzuleinen:

lit. a–d unverändert.

e. im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli, ausgenommen Jagd-, Rettungs- und Diensthunde beim Einsatz und bei der Ausbildung.

Abs. 2 unverändert.

§ 42. ¹ Personen, welche die Jagdaufseherprüfung nach bisherigem Recht absolviert haben, können innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ergänzungsprüfung absolvieren, um die entsprechende Voraussetzung zur Ausübung der Revieraufsicht zu erlangen. Übergangsbestimmungen

² Die Direktion legt den Inhalt der Ergänzungsprüfung in einem Reglement fest.

Weisung

A. Ausgangslage

Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1, im Folgenden aJG) datiert vom 12. Mai 1929 und ist damit eines der ältesten Gesetze des Kantons Zürich. Rund ein Dutzend Mal sind (meist kleinere) Anpassungen vorgenommen worden. Auch nach Erlass des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) ist keine umfassende Revision erfolgt. Mittlerweile genügt es in verschiedener Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Gemäss Art. 79 der Bundesverfassung (BV, SR 101) legt der Bund die Grundsätze über die Ausübung der Jagd fest, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der wild lebenden Säugetiere und Vögel. Die Vorgaben des JSG sind in einigen Bereichen sehr detailliert (jagdbare Arten, Schonzeiten, verbotene Hilfsmittel usw.). In anderen Bereichen räumt es den Kantonen weitgehende Kompetenzen ein (Festlegung des Jagdsystems und des Jagdgebietes, die Regelung des gesamten Jagdbetriebs, Wildschadenregelung usw.). Das JSG und die dazugehörige Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01) sind in den letzten Jahren mehrfach und weitgehend angepasst worden, was auch Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung verlangt.

B. Revisionsbedarf

Neben den bundesrechtlichen haben sich auch die tatsächlichen Rahmenbedingungen geändert. So haben sich die Artenvorkommen und die Wildtierbestände im Kanton Zürich merklich gewandelt. Die Wiederansiedlung oder Einwanderung heimischer sowie die Einwanderung nicht heimischer Wildtierarten bringen neue Herausforderungen im Umgang mit diesen. Mit der zunehmenden Verbreitung von

Rot- und Schwarzwild beispielsweise, aber auch mit dem vermehrten Vorkommen von geschützten Arten (z. B. Biber) und Neozoen verändern sich die Aufgaben der Jagdgesellschaften und der Jagdverwaltung. Die Zunahme insbesondere des Schwarzwildbestandes in den letzten 20 Jahren erfordert neue, dynamischere Jagdmethoden, um diese Wildbestände effizient regulieren zu können. Die Bestandesentwicklung der Rothirsche wird weitere Veränderungen mit sich bringen.

Das geltende Jagdgesetz ist auf das Rehwild als Hauptwildart ausgerichtet. Das jagdliche Management ist weitgehend auf Stufe Revier delegiert und die Verantwortlichkeit obliegt den einzelnen Jagdgesellschaften. Über die Kantonsgrenzen hinausreichende Bestände von Rot- oder Schwarzwild können nur koordiniert und revierübergreifend – teilweise sogar kantonsübergreifend – reguliert werden.

Der Aufwand für die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden oder für die Bergung von Unfalltieren hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Obwohl mit der heutigen Regelung zur Abschätzung und Entschädigung von Wildschäden und zur Beteiligung der Jagdgesellschaften am Schaden grundsätzlich gute Erfahrungen gemacht wurden, sind Anpassungen im Bereich der Bagatellschäden, dem Unterhalt von Abwehrmassnahmen oder der Beteiligung am monetären Schaden durch die Jagdgesellschaft notwendig. Die stetige Ausbreitung des Schwarzwildes hat die Situation massgeblich verändert. Neu ist vermehrt mit Wildschäden zu rechnen, die von Biber und Rothirsch verursacht werden.

Die Jagd hat sich in den vergangenen Jahrzehnten im Kanton Zürich stark gewandelt. Heute enthält die Jagd einen umfassenden Leistungsauftrag der Öffentlichkeit. Ökologische und wirtschaftliche Gesichtspunkte der Land- und Forstwirtschaft gehören ebenso dazu wie der Auftrag, sich nachhaltig für Lebensräume, Biodiversität und Schadenverhütung einzusetzen. Auch das natürliche Umfeld der jagdbaren Tiere hat sich in den vergangenen Jahren drastisch verändert. Die zunehmende Fraktionierung der noch vorhandenen Wildlebensräume, die urbane Entwicklung, die stark gestiegene Mobilität und Freizeitaktivitäten der Bevölkerung zusammen mit der intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung führen zu starkem Druck auf die Lebensräume der Wildtiere. Die deutlich veränderte Waldbewirtschaftung, aber auch schwerwiegende Naturereignisse (Sturm «Lothar», Borkenkäfer usw.) haben ihre Spuren hinterlassen. Für Wildtiere steht immer weniger ungestörter Lebensraum zur Verfügung, die verbleibenden Lebensräume werden isoliert. Der Erholungsdruck auf jene Lebensräume, in denen auch die jagdbaren Tiere leben, hat, besonders in den Agglomerationen Zürich und Winterthur, stark zugenommen. Die Jagd und die damit verbundenen Aufgaben im Dienste der Öffentlichkeit sind dementsprechend anspruchsvoller und zeitaufwendiger geworden.

Auch die Arten- und Lebensraumschutzbestimmungen des aJG sind überholt. Der historische Gesetzgeber hat mit den Bestimmungen zum Vogelschutz und der Möglichkeit zur Schaffung von Naturschutzreservaten diejenigen Instrumentarien, wie sie heute auf Bundesebene das JSG und das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und auf kantonaler Ebene das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) vorsehen, vorweggenommen. Heute werden die Schutzbestimmungen weitgehend durch die genannten Erlasse abgedeckt. Die intensive Nutzung der verbleibenden Waldgebiete und Kulturlandschaften durch breite Nutzergruppen verlangen neue Schutzinstrumente.

Ausserdem entspricht das aJG auch in formeller Hinsicht (Gliederung, Detaillierungsgrad, redaktionell) nicht mehr den heutigen gesetzestechnischen Anforderungen.

Aufgrund dieser stark veränderten rechtlichen, jagdlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ist das fast 90-jährige aJG nicht mehr geeignet, die heutigen Anforderungen der Jagd und des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zweckmässig zu regeln. Um dem grossen Anpassungsbedarf Rechnung zu tragen, ist eine Totalrevision unumgänglich.

C. Ausarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs

Die Jagdgesetzgebung umfasst sehr unterschiedliche Themenbereiche und berührt teilweise entgegengesetzte Interessen. Zur Erarbeitung eines Vernehmlassungsentwurfs hat die Baudirektion daher eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt. Der Entwurf wurde zweimal Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Verbände vorgestellt (Sounding-Board).

D. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Kantonalen Jagdgesetzes erfolgte vom 24. April bis 14. Juli 2017. Es gingen Vernehmlassungen der Direktionen des Regierungsrates, von fünf im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, 113 Gemeinden, 51 Jagdgesellschaften, 37 Verbänden und Vereinen sowie von mehreren Privatpersonen ein.

Der Revisionsbedarf war bei allen Teilnehmenden unbestritten. Auch die Struktur des neuen Gesetzes wurde durchwegs positiv beurteilt und als Vereinfachung empfunden. Insbesondere die Gemeinden und zahlreiche Verbände wiesen darauf hin, dass der Entwurf zu einer

Zentralisierung führe und die Gemeindeautonomie unnötig beschneide. Hauptkritikpunkt und mitunter Hauptgrund für eine Ablehnung des Entwurfes bildete die Zuständigkeit des Kantons für die Festlegung der Jagdreviere und Reviergrenzen sowie die Reviervergabe. Diesen Bedenken wird in der vorliegenden Gesetzesvorlage Rechnung getragen.

E. Die wichtigsten Änderungen

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist ein zeitgemässes, gut lesbares Gesetz, das den verschiedenen Interessen angemessen Rechnung trägt. Das Gesetz soll an die neuen Vorgaben des Bundes in den Bereichen Jagd, Tierschutz und Waffenrecht angepasst werden. Der Übersichtlichkeit halber folgt die Gliederung weitgehend jener des JSG. Die blosser Wiederholung bundesrechtlicher Bestimmungen wird konsequent vermieden. Im Hinblick auf eine sachgerechte Zuständigkeitszuweisung werden Detailregelungen soweit möglich auf Verordnungsstufe delegiert.

In materieller Hinsicht sind folgende Neuerungen hervorzuheben:

- Die Einteilung der Jagdreviere erfolgt neu durch den Kanton. Sie soll nach jagdlichen und wildbiologischen Kriterien erfolgen. Eine Änderung (Zusammenlegung, Grenzbereinigung usw.) kann jedoch nur auf Antrag einer betroffenen Gemeinde oder Jagdgesellschaft erfolgen.
- Die Jagdreviere werden nicht mehr versteigert, sondern zu einem festen Preis vergeben. Die Auswahl der Jagdgesellschaft und die Vergabe erfolgen wie bisher durch die Gemeinden. Vom Standardpachtvertrag abweichende Bestimmungen der vergebenden Gemeinden sind genehmigungspflichtig.
- Die Vorschriften über die Jagdberechtigung, deren interkantonale und internationale gegenseitige Anerkennung und den Ausschluss von der Jagd werden den heutigen Gegebenheiten angepasst.
- Der Treffsicherheitsnachweis als Voraussetzung der Jagdberechtigung wird im Gesetz verankert.
- Die jagdbetrieblichen Vorschriften werden gestrafft und sollen neu weitgehend in der Verordnung geregelt werden.
- Wo grössere oder untragbare Wildschäden auftreten, ist die Zusammenarbeit mit den betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zu intensivieren, und es sind gemeinsam Massnahmen zu erarbeiten.

- Es werden Rechtsgrundlagen geschaffen, um dem Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen der Wildtiere und der stärkeren räumlichen Nutzung mit griffigen Massnahmen zum Arten- und Lebensraumschutz gerecht zu werden. In besonders sensiblen Gebieten sollen Wildruhezonen ausgeschieden und bestehende Wildtierkorridore erhalten werden können. Die Fütterung von Wildtieren wird bis auf das massvolle Füttern von Vögeln verboten.
- Die jagdliche Aus- und Weiterbildung soll stärker gewichtet werden. Es gilt der Grundsatz, dass ohne jagdliche Ausbildung nicht mehr gejagt werden darf. Die bisherige Regelung, wonach Personen ohne jagdliche Ausbildung für bis zu sechs Tage im Jahr als Jagdgäste eingeladen werden können, wird aufgehoben. Jagdberechtigte sollen zum Besuch von Weiterbildungskursen verpflichtet werden können.
- Das System der Jagdaufsicht wird gestrafft. Künftig muss jede Jagdgesellschaft für ihr Revier mindestens eine Person zur Ausübung der Jagdaufsicht im Revier (Revieraufsicht) bezeichnen. Die Jagdaufsicht soll für geringfügige jagdliche Übertretungen Ordnungsbussen aussprechen können.

Nicht berücksichtigte Anliegen:

Mit Postulat KR-Nr. 294/2013 betreffend Zeitgemässer Pilzschutz wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Sammeltagbeschränkung in der kantonalen Pilzschutzverordnung aufzuheben und den Biotopschutz entsprechend anzupassen. Der Regierungsrat erstattete am 18. Mai 2016 zu diesem Postulat den Bericht und beantragte dem Kantonsrat, das Postulat als erledigt abzuschreiben (Vorlage 5275). Die vorberatende Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt des Kantonsrates formulierte zum Bericht des Regierungsrates eine abweichende Stellungnahme, in welcher der Regierungsrat unter anderem aufgefordert wird, im Rahmen der Revision des Jagdgesetzes Nutzungsbestimmungen zu prüfen, damit Pilzschontage aufgehoben werden können (vgl. Vorlage 5275a). Aufgrund dieser abweichenden Stellungnahme ist geprüft worden, ob dieses Anliegen verwirklicht werden kann. Der Geltungsbereich des Jagdgesetzes beschränkt sich auf Massnahmen zum Arten- und Lebensraumschutz der von Art. 2 JSG umfassten Wildtierarten, erstreckt sich also nicht auf den Schutz der Pilze. Der Umgang mit Pilzen ist in der Naturschutzgesetzgebung zu regeln. Wie im Bericht zum Postulat ausgeführt wurde, besteht zur Verbreitung der Pilze im Kanton Zürich zu wenig Grundlagenwissen, um in Verbindung mit einer Aufhebung der Pilzschontage Pilzschongebiete oder ähnliche Nutzungsabstimmungen festlegen zu können.

F. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Kanton

Pachtzinsen: Bisher wurden die Jagdreviere zu einem festgelegten Mindestpachtzins öffentlich ausgeschrieben. Sofern sich mehrere Gesellschaften um die Pacht bewarben, wurden die Reviere öffentlich versteigert. Aufgrund der Versteigerung für die Pachtperiode 2017–2025 wurde die Summe der Mindestpachtzinsen um Fr. 15 900 überstiegen, was etwa 2% der Pachtzinssumme entspricht. Werden die Jagdreviere zu einem festgelegten Preis (ohne Versteigerung) zugeschlagen, fallen diese Mehreinnahmen weg. Die Gesamtsumme der eingenommenen Pachtzinsen ändert sich durch das neue Vergabeverfahren aber nicht, da die Pachtzinssumme um die wegfallende Summe erhöht werden kann.

Wildschäden: Das JSG verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden zu treffen. Der Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen. In den vergangenen fünf Jagdjahren wurden durchschnittlich Wildschäden von Fr. 324 000 registriert. Von diesen Schäden wurden rund 87% durch Wildschweine und 13% durch Rabenkrähen, Fuchs, Dachs und Ringeltauben sowie Rothirsch und Biber verursacht. Durch Rehwild verursachte Schäden sind selten und wurden bisher zu 100% durch die Jagdgesellschaften entschädigt. Die Jagdgesellschaften hatten von den gesamten Wildschäden durchschnittlich Fr. 69 000 selber zu bezahlen, was rund 21% des Schadens entspricht. Es ist vorgesehen, auf Verordnungsstufe eine Regelung zu treffen, die der heutigen Beteiligung der Jagdgesellschaften an den gesamten Wildschäden ungefähr entspricht.

Wildschadenverhütungsmassnahmen: 2015 und 2016 wurden für Wildschadenverhütungsmassnahmen auf der offenen Flur durchschnittlich Fr. 57 000 aufgewendet. Mit vorliegendem Entwurf wird die Möglichkeit geschaffen, Beiträge nicht nur für das Material der Verhütungsmassnahmen, sondern auch für deren Unterhalt auszurichten. Die abgerechnete Summe wird sich deshalb voraussichtlich verdoppeln. Für Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden an Jungbäumen im Wald wendet der Kanton jährlich rund Fr. 300 000 auf. Dieser Betrag dürfte unverändert bleiben.

Jagdpassgebühren: Werden im Rahmen des erweiterten jagdlichen Gegenrechts nicht nur ausserkantonale Jagdfähigkeitsausweise, sondern auch ausserkantonale Jagdberechtigungen anerkannt, ist mit Mindererinnahmen von rund Fr. 20 000 zu rechnen.

2. Auswirkungen für die Gemeinden

Für Grenzbereinigungen und Zusammenlegungen von Revieren soll neu der Kanton zuständig sein. Solche Änderungen im Bestand der Jagdreviere sollen nur auf Antrag einer betroffenen Gemeinde oder Jagdgesellschaft erfolgen können. Dadurch wird den Bedenken Rechnung getragen, der Kanton könnte die gewachsenen Strukturen der Zürcher Jagdreviere grossflächig ändern.

Der Wechsel vom Modell der Versteigerung zum Modell der Vergabe zu einem festgelegten Revierpreis hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden und wurde in der Vernehmlassung allgemein begrüsst. Für die Vergabe der Jagdreviere bleiben die Gemeinden zuständig. Die Gemeinden können zudem auch das Pachtverhältnis mit der Jagdgesellschaft auflösen.

Bisher wurde von den jährlich eingenommenen Pachtzinsen (insgesamt Fr. 785 000) 20% (Fr. 157 000) an die Gemeinden ausgerichtet (§ 8 Abs. 1 aJG), was Fr. 1.97 pro ha jagdbarer Fläche entspricht. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung bleibt diese Regelung bestehen.

G. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung

§ 1. Gegenstand

Das neue Gesetz soll «Kantonales Jagdgesetz (JG)» heissen. Auf die Erwähnung des Vogelschutzes wie im bisherigen Gesetz und im JSG wird verzichtet. Stattdessen wird in § 1 klargestellt, dass das Gesetz nicht nur die Jagd, sondern auch den Schutz aller von Art. 2 JSG erfassten wild lebenden Säugetiere (Raubtiere, Paarhufer, Hasenartige, Biber, Murmeltier und Eichhörnchen) und aller wild lebenden Vögel regelt. Im Folgenden sind mit dem Begriff Wildtiere stets diese Wildtierarten gemeint.

Art. 1 JSG nennt ausführlich die Zwecke, die mit der Jagdgesetzgebung erreicht werden sollen. Das kantonale Jagdgesetz ergänzt das JSG und verfolgt im Übrigen die gleichen Zwecke. Auf eine Zweckbestimmung kann deshalb verzichtet werden.

2. Abschnitt: Jagd

A. Jagdreviere und Reviervergabe

§ 2. Revierpacht

Das Recht, wild lebende Säugetiere und Vögel jagdlich zu nutzen (Jagdregal), steht den Kantonen zu. Die Kantone können dieses Recht auf Dritte übertragen (mittels Revierjagd oder Patentjagd) oder es selber ausüben (Staatsjagd). Im Mittelland und in der Ostschweiz ist die Revierjagd, in der Romandie und den Gebirgskantonen die Patentjagd vorherrschend. Bei der Revierjagd wird das Jagdrecht in einem bestimmten Gebiet (Jagdrevier) in der Regel für acht Jahre gegen einen Pachtzins an eine Jagdgesellschaft vergeben. Das Patentsystem erlaubt Jagdberechtigten gegen eine Gebühr die Jagd – mit Ausnahme der Wildschongebiete – auf dem ganzen Kantonsgebiet. 1974 hat der Kanton Genf als einziger Kanton die Jagd für Private abgeschafft; sie obliegt seither staatlichen Wildhüterinnen und Wildhütern.

Die Einführung der Staatsjagd im Kanton Zürich ist derzeit Gegenstand der kantonalen Volksinitiative «Wildhüter statt Jäger». Diese Volksinitiative fordert in Form einer allgemeinen Anregung, dass im Kanton Zürich die Jagd in der heutigen Form (Milizjagd) abgeschafft und durch ein kantonsweites Wildtiermanagement mit professionell ausgebildeten Wildhüterinnen und Wildhütern ersetzt wird. Der Kantonsrat lehnte die Volksinitiative mit Beschluss vom 26. März 2018 mit 165 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ab (Vorlage 5408).

Im Kanton Zürich wird die Jagd seit 1929 im Reviersystem betrieben. Die Revierjagd wird der begrenzten und teilweise schwierig zu bejagenden Zürcher Kulturlandschaft besser gerecht als die Patentjagd. Bei einer achtjährigen Pachtdauer sind die Jägerinnen und Jäger bestens vertraut mit den Gegebenheiten ihres Reviers. Das Reviersystem hat sich seit bald 100 Jahren bewährt und soll beibehalten werden. Die Jagdgesellschaften erbringen in ihren Revieren beträchtliche Leistungen zugunsten der Allgemeinheit. Müsste der Kanton die Aufgaben der Jagd selbst durch staatliche Wildhüterinnen und Wildhüter erbringen, würde dies zu jährlichen Kosten von mindestens 20 Mio. Franken führen.

Abs. 2: Die heutige Einteilung der einzelnen Jagdreviere ist über viele Jahrzehnte historisch gewachsen und entspricht grundsätzlich dem Gebiet der jeweiligen politischen Gemeinde (§ 2 Abs. 1 JG), was aus jagdlicher Sicht oft nicht bzw. nicht mehr ideal ist. Grenzbereinigungen zwischen benachbarten Revieren sind in erster Linie da notwendig, wo sich die Lebensräume der Wildtiere durch die Ausdehnung der Siedlungsräume oder durch den Bau grosser Infrastrukturanlagen

verändert haben. In so herbeigeführten fraktionierten Lebensräumen kann ein geordneter und sicherer Jagdbetrieb erschwert und eine sinnvolle jagdliche Bewirtschaftung infrage gestellt sein.

Grenzbereinigungen waren regelmässig langwierig, aufwendig und konfliktträchtig für alle Beteiligten. Über 60% der Jagdreviere weisen heute eine jagdbare Fläche von teilweise deutlich unter 500 ha auf, was eine wirksame Bejagung in einigen Revieren erheblich erschwert. Diese Reviere entsprechen damit auch nicht der heute vorgeschriebenen Mindestgrösse von 500 ha (§ 2 Abs. 2 aJG). Richtig dimensionierte und gut abgegrenzte Jagdreviere sind für eine wirksame Jagd sehr wichtig. Neu sollen deshalb die Jagdreviergrenzen und die Jagd- und Nichtjagdgebiete durch die Direktion festgelegt werden können. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wird eine Grenzbereinigung und Vergrösserung einzelner Jagdreviere aber nur auf Antrag einer betroffenen Reviergemeinde oder einer betroffenen Jagdgesellschaft eingeleitet.

Die Jagdreviergrenzen werden auch künftig soweit sinnvoll und möglich den Gemeindegrenzen entlang verlaufen, aber, sofern ein entsprechender Antrag vorliegt und wildbiologische sowie jagdtechnische Gründe dies verlangen, davon abweichen können. Wildbiologisch sinnvolle Lebensräume richten sich nach den örtlichen Ansprüchen der Wildtiere im Laufe der Jahreszeiten und nach den unterschiedlichen Lebensraumansprüchen ihrer Lebenszyklen. Wichtig sind aber auch die Strukturen der regionalen Wildräume, die möglichen Austritte, die Topografie und die Exposition sowie Strassen und sonstige Hindernisse in Wildtierkorridoren und Vernetzungsachsen. Jagdtechnische Kriterien umfassen unter anderem die Einheit der bejagbaren Fläche, die Verteilung von Wald und offener Flur und die Erkennbarkeit der Reviergrenzen für die Jagdgesellschaften. Dies hat zur Folge, dass ein Jagdrevier nicht immer klar einer Gemeinde zugeordnet werden kann. Auf eine gesetzlich festgelegte Mindestgrösse wird verzichtet.

Ein Jagdrevier umfasst das eigentliche Jagdgebiet (Wald und Feld), in dem die reguläre Jagd gestattet ist, und Nichtjagdgebiete, wenn dies beispielsweise aus Sicherheitsgründen nötig ist. Im Nichtjagdgebiet ist die reguläre Jagd nicht erlaubt; zulässig sind lediglich Hegeabschüsse, Massnahmen nach § 12 Abs. 3 lit. d oder die Fallenjagd auf schadenstiftende Füchse und Marder.

Die Anforderungen an die jagdliche Ausbildung und die Anzahl angehender Jägerinnen und Jäger nehmen zu. Es muss sichergestellt werden, dass die praktische Lernphase nach der Anwärterprüfung für sämtliche Anwärterinnen und Anwärter in einem Revier gewährleistet ist. Neu soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, ein Jagdrevier nicht an eine Jagdgesellschaft zu vergeben, sondern dieses z. B. als Lehrrevier auszuscheiden (Abs. 2 lit. c).

Bisher wurde die minimale und maximale Pächterzahl festgelegt. Neu soll nur noch die minimale Pächterzahl pro Jagdrevier vorgegeben werden (Abs. 2 lit. d). Die minimale Pächterzahl wird in erster Linie in Abhängigkeit zur bejagbaren Fläche des Reviers festgelegt. Der Verzicht auf eine Höchstzahl bedeutet nicht eine Intensivierung der Bejagung. Bereits im aJG besteht die Möglichkeit, eine unbeschränkte Anzahl von Jahresgästen einzuladen. Die neue Regelung fördert eine revierübergreifende Zusammenarbeit (z. B. in Form von Hegegemeinschaften) und die Verteilung des Haftungsrisikos der einzelnen Mitglieder für Verpflichtungen der Jagdgesellschaft. Auch wird es Jungjägerinnen und -jägern erleichtert, Anschluss an eine Pachtgesellschaft zu finden.

§ 3. Reviervergabe

a. Verfahren

Bisher erfolgte die Verpachtung der Reviere mittels Versteigerung, wobei der höchstzulässige Pachtzins vorgängig festgelegt wurde. Eine Versteigerung ohne festgelegtes Höchstgebot hätte zum Ausschluss eines Teils der Jagdberechtigten aus finanziellen Gründen geführt, was der Gesetzgeber ausdrücklich vermeiden wollte. Die Verpachtung wurde durch die Gemeinden vorgenommen (§ 7 aJG). In den meisten Fällen bewarb sich jeweils nur eine Jagdgesellschaft, sodass es gar nicht zu einer Versteigerung kam. Auch wenn sich mehrere Jagdgesellschaften an einer Steigerung beteiligten, kam es faktisch fast immer zu einer Vergabe, da der Preis, bedingt durch das festgelegte Höchstgebot, keinen entscheidenden Faktor für den Zuschlag darstellte.

Aus diesen Gründen ist eine öffentliche Ausschreibung mit anschließender Vergabe (anstelle einer Versteigerung) der Reviere nach festgelegten Kriterien zielführender. Die Vergabe erfolgt wie bisher durch die Gemeinde (§ 5 Abs. 1) und der Zuschlag soll an jene Jagdgesellschaft erfolgen, die für eine einwandfreie Jagd am besten Gewähr bietet. Kriterien stellen insbesondere die bisherige Jagdausübung, die Anzahl regionaler Jägerinnen und Jäger oder die Altersstruktur der Jagdgesellschaft dar.

Abs. 1 stellt klar, dass die Ausschreibung der Jagdreviere und die grundsätzlichen Pachtbestimmungen durch den Kanton festgelegt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens und die Kriterien der Vergabe sind stufengerecht in der Verordnung zu regeln.

Die Weiterverpachtung eines Reviers soll wie bisher (§ 12 aJG) auch künftig nicht erlaubt sein. Dieser Grundsatz wird als Pachtbestimmung in die Pachtverträge einfließen.

§ 4.

b. Pachtzins

Die fiskalische Nutzung des Jagdregals ist bereits in den Pachtperioden der letzten 20 Jahre mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Die Gründe dafür sind vielfältig. Zum einen haben der Verlust von Kulturland, die stark zunehmende Nutzung der noch verbliebenen intakten Lebensräume durch Erholungssuchende und Sporttreibende und die rege Bautätigkeit in den Gemeinden die Attraktivität der Jagdreviere erheblich geschmälert, zum anderen haben die Pflichten für die Jägerinnen und Jäger zugenommen. Die bedingt durch das erhöhte Verkehrsaufkommen im Kanton immer zahlreicher werdenden Wildunfälle sowie andere Fälle von Fallwild (insgesamt über 4400 registrierte Vorfälle pro Jahr) und die damit verbundene Pflicht, zu jeder Tages- und Nachtzeit auszurücken, bedeuten für viele, vor allem kleinere Jagdgesellschaften, eine grosse zeitliche Belastung. Hinzu kommt, dass die Anzahl Wildschadenfälle in den letzten Jahren tendenziell zugenommen hat, was einzelne Jagdgesellschaften im Rahmen ihrer Beteiligung an diesen Wildschäden empfindlich getroffen hat. Der Pachtzins soll diesen Veränderungen Rechnung tragen.

Der Pachtzins soll bei wesentlichen und dauerhaften Veränderungen angepasst werden können. Dabei ist an grössere Veränderungen in der Revierstruktur zu denken wie die Einrichtung grösserer Schutzgebiete verbunden mit einer Verkleinerung der bejagbaren Fläche. Denkbar ist auch eine Beeinträchtigung durch grosse und lang andauernde Bauvorhaben wie Autobahnprojekte.

Abs. 3: Die Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung (§ 8 Abs. 1 aJG). Es wird lediglich im zweiten Satz klargestellt, dass die Gemeinden den Anteil an der Pachtzinssumme für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jagd (z. B. der jagdliche Anteil am Betriebsaufwand der Kadaversammelstellen) zu verwenden haben.

§ 5.

c. Abschluss des Pachtvertrags

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung erfolgt die Vergabe wie bisher durch die Gemeinde. Damit ist sichergestellt, dass die Beziehung zwischen den Gemeinden und den Jagdgesellschaften gefördert wird und auch weiterhin ein Vergabekriterium bleibt. Wie bisher wird mit jeder Jagdgesellschaft, die den Zuschlag erhalten hat, ein Pachtvertrag abgeschlossen. Es handelt sich dabei nicht um einen privatrechtlichen Pachtvertrag im Sinne des Obligationenrechts (OR, SR 220), sondern um ein dem kantonalen Recht unterstehendes öffentlich-rechtliches Verhältnis (vgl. BGE 86 II 125, S. 127).

§ 6.

d. Auflösung des Pachtvertrags

Der Pachtvertrag endet im Normalfall mit Ablauf der Pachtperiode. Abs. 1 regelt jene Fälle, die ausnahmsweise eine vorzeitige Auflösung des Pachtvertrags rechtfertigen. Die gesetzlichen Pflichten der Jagdgesellschaft (lit. a) sind in § 13 aufgeführt. Das Recht zur Mahnung und zur vorzeitigen Auflösung wird aufgrund der Ergebnisse der Vernehmung auch den Gemeinden zugestanden. Kein Grund für eine vorzeitige Auflösung des Pachtvertrags ist der Austritt eines Mitglieds aus der Jagdgesellschaft (vgl. dazu die Ausführungen zu § 5). Nach Auflösung eines Pachtvertrags wird das Jagdrevier in der Regel unverzüglich wieder zur Pacht ausgeschrieben. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn z. B. die verbleibende Pachtdauer nur noch wenige Monate beträgt. Abs. 2 stellt sicher, dass für den Fall, dass eine Jagdgesellschaft ihre Auflösung beschliesst, sie ihren vertraglichen Verpflichtungen weiterhin nachkommt und insbesondere ihre Haftung für Wildschäden weiterhin trägt, bis die Pacht neu vergeben ist. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrags obliegt es der kündigenden Gemeinde oder der kündigenden Direktion, den Kündigungstermin so zu wählen, dass innerhalb der Kündigungsfrist eine Neuvergabe des Reviers möglich ist, womit die bisherige Jagdgesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt ihre vertraglichen Verpflichtungen weiterhin zu erfüllen hat. Bei vorzeitiger Auflösung des Pachtverhältnisses wird der Pachtzins für das laufende Pachtjahr nicht zurückerstattet (Abs. 3).

§ 7. Jagdgesellschaft und Hegegemeinschaft

Wie bisher erfolgt die Verpachtung von Jagdrevieren nur an natürliche Personen (Mitglieder der Jagdgesellschaft, im aJG als Pächterinnen und Pächter bezeichnet). Diese bilden eine einfache Gesellschaft. Ein Nebeneinander von natürlichen und juristischen Personen bei der Reviervergabe ist deshalb nicht möglich, da die vorgesehenen Vergabekriterien sich nicht ohne Weiteres auf juristische Personen, z. B. Vereine, übertragen lassen.

Verschiedene Kantone haben das Vereinsmodell gewählt. Die vereinsrechtlich beschränkte Haftung der Mitglieder bis zur Höhe des Mitgliederbeitrags ist dort gesetzlich wegbedungen zugunsten der unbeschränkten Solidarhaftung. Vorteil des Vereinsmodells ist, dass das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) den rechtlichen Rahmen vorgibt. Dieser Vorteil wird durch den obligatorischen Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, der das Innenverhältnis regelt, und die Bezeichnung einer bevollmächtigten Person für die Vertretung im Aussenverhältnis aufgefangen. Die meisten Jagdgesellschaften im Kanton Zürich bestehen aus wenigen Mitgliedern, für die

sich eine Vereinsstruktur ohnehin nicht eignet. Nicht ausgeschlossen ist selbstverständlich, dass die Mitglieder der Jagdgesellschaft für ihre privatrechtlichen Belange im Innenverhältnis, z. B. für das Eigentum an einer Jagdhütte, oder in einer revierübergreifenden Hegegemeinschaft als juristische Person konstituieren. Im öffentlich-rechtlichen Verhältnis werden sie aber als Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit behandelt. Im Gesellschaftsvertrag kann für die Dauer der Pachtperiode auf Begehren der Jagdgesellschaft festgehalten werden, dass die Pächterinnen und Pächter Mitglieder des Jagdvereins sein müssen, wie dies auch bei den Fischereirevieren gängige Praxis ist.

Rechtsträgerin des Pachtverhältnisses ist also nicht die Jagdgesellschaft, sondern die Gesellschafterinnen und Gesellschafter. Die Mitglieder der Jagdgesellschaft können daher nicht einzeln über das Pachtverhältnis verfügen, sondern immer nur gemeinsam, weil immer alle in ihren Rechten betroffen sind. Wenn ein einzelnes Mitglied der Jagdgesellschaft die Jagdberechtigung verliert oder aus der Gesellschaft austritt, wird der Pachtvertrag nicht aufgelöst. Vielmehr sollen die verbleibenden Mitglieder sich um eine Nachfolge bemühen. Wird die vorgeschriebene Mindestzahl der Mitglieder (§ 2 Abs. 2 lit. d) jedoch über einen längeren Zeitraum hinweg (mehr als sechs Monate) unterschritten, kann der Vertrag aufgelöst werden. Diese bereits bisher geltende Regelung (vgl. § 24 aJG), soll auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

Für Schäden, die bei der Ausübung der Jagd entstehen, haften ausschliesslich die Mitglieder der Jagdgesellschaft, und zwar unbeschränkt und solidarisch. Art. 16 JSG schreibt deshalb den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung vor. Die Staatshaftung greift dort, wo das Gemeinwesen in den Wildschongebieten selbst für die Anstellung der Wildhüterinnen und Wildhüter verantwortlich ist (§ 19).

Abs. 2: Für die revierübergreifende Jagd, insbesondere die Bejagung von Rotwild (Hirsche) und Schwarzwild (Wildschweine), wird die Möglichkeit geschaffen, freiwillig sogenannte Hegegemeinschaften zu vereinbaren. Zweck dieser Vereinbarung ist die Koordination der Jagd über die Reviergrenzen hinaus. Die Jagdgesellschaften erhalten einen erheblichen Spielraum in der Organisation und Ausgestaltung dieser Kooperation.

B. Jagdberechtigung und Jagdpässe

§ 8. Jagdberechtigung

Die Berechtigung zur Ausübung der Jagd ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Voraussetzung ist zunächst (unverändert) die Handlungsfähigkeit der betreffenden Person sowie die bestandene Jägerprü-

fung. Diese gilt als Nachweis, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber «über die erforderlichen Kenntnisse» (Art. 4 Abs. 2 JSG) zur Ausübung der Jagd verfügt. Es wird ein Jagdfähigkeitszeugnis ausgestellt. Die Jägerprüfung wird sich wie bisher aus der bestandenen Theorieprüfung sowie einer theoretischen und praktischen Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung (Anwärterprüfung), einer mindestens zweijährigen Lernphase in einem Revier und einer praktischen Prüfung im Jagdrevier (eigentliche Jägerprüfung) zusammensetzen (vgl. Verordnung über die Jägerprüfung vom 10. September 2003 [LS 922.3] und Reglement der Baudirektion über die Jägerprüfung vom 11. März 2013). Nach bestandener Theorie- und Schiessprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat den Status einer Anwärterin oder eines Anwärters. Um die praxisorientierte Lernzeit bis zur praktischen Jägerprüfung in einem Jagdrevier unter Aufsicht erfahrener Jägerinnen und Jäger oder in einem Lehrrevier absolvieren zu können, müssen diese Personen einen Jagdpass beziehen können. Für diesen Fall ist vom Grundsatz, dass ein Jagdpass nur an Personen ausgestellt werden kann, welche die Jagdfähigkeit (bereits) besitzen, abzuweichen (Abs. 2). Die Bestimmung deckt sich mit den Mindestanforderungen im JSG. Ein Jagdpassbezug ist erst möglich, wenn die Theorie- und Schiessprüfung absolviert wurde. Lit. d legt die Pflicht zur jährlichen Absolvierung des Nachweises der Treffsicherheit fest. Dieser Nachweis muss mindestens alle zwölf Monate unter Beweis gestellt werden. Personen ohne jagdliche Ausbildung werden in Zukunft keinen Jagdpass mehr erwerben können.

Es besteht wie bisher (§ 14^{bis} Abs. 5 aJG) die Möglichkeit, dass der Kanton Zürich als gleichwertig erachtete Ausbildungen anderer Kantone oder Länder anerkennt, die dann zum Bezug eines zürcherischen Jagdpasses berechtigen. Die Bestimmung deckt sich mit der in der laufenden Revision des JSG vorgesehenen gegenseitigen Anerkennung der Jagdfähigkeit der Kantone.

Neu wird in Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen, auch Jagdberechtigungen anderer Kantone anzuerkennen, sodass nicht zusätzlich noch ein zürcherischer Jagdpass gelöst werden muss. Dies soll jedoch nur bei Kantonen geschehen, mit denen eine entsprechende Gegenrechtsvereinbarung geschlossen wurde. Diese Lösung bietet Vorteile insbesondere bei der Bejagung von Schwarzwild in den Revieren an den Kantonsgrenzen. Es ist stufengerecht, die Festlegung der Anerkennungsvoraussetzungen der Jagdfähigkeitszeugnisse und der Jagdberechtigungen der Direktion zu überlassen. Der Kanton Zürich wird Jagdfähigkeitszeugnisse und Jagdpässe jener Kantone, die das Zürcher Jagdfähigkeitszeugnis und den Zürcher Jagdpass anerkennen, ebenfalls anerkennen.

§ 9. Jagdpass

Für Revierpächterinnen und -pächter, die Jagdaufsicht und Jagdgäste sollen Jahres- und Mehrtagesjagdpassse ausgestellt werden. Bisher waren die Passarten im Gesetz geregelt (§ 16 aJG). Neu soll dies in der Verordnung erfolgen. Die Festlegung der Gebührenhöhe ist schon bisher an die Direktion delegiert (§ 16 Abs. 2 aJG).

§ 10. Ausschluss von der Jagd

Die bisherigen Ausschlussgründe werden gestrafft und den heutigen Verhältnissen angepasst. So werden Zahlungsverzug bei Steuerschulden und weitere Bestimmungen über die Solvenz der Jagdberechtigten nicht ins neue Recht übernommen (§ 11 Abs. 1 lit. b–d aJG). Es ist im Interesse der Jagdgesellschaft, die Solvenz ihrer Mitglieder zu beachten, vor allem in Hinblick auf die Solidarhaftung der Jagdgesellschaft. In der Praxis waren diese Bestimmungen kaum je von Bedeutung; sie wurden nur bei der Anmeldung zu den Prüfungen und bei der Revierversteigerung alle acht Jahre geprüft. Die Bestimmungen über die obligatorische Jagdhaftpflichtversicherung finden sich bereits in Art. 16 JSG. Neu als Ausschlussgrund gelten Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung. Im Übrigen entsprechen Abs. 1–3 dem bisherigen § 11 Abs. 1 und 2 aJG.

Abs. 4: Die Bestimmung ermöglicht der Direktion, bei jagdtechnisch komplexen Sachverhalten in Form eines Antrags Klarheit über die Schwere einer Übertretung oder eines Vergehens zu schaffen. Damit kann kantonsweit eine gleichmässige Rechtsprechung gewährleistet werden. In der bisherigen Praxis wurden für die gleichen Übertretungen in verschiedenen Bezirken teilweise erheblich unterschiedliche Strafen ausgesprochen. Gestützt auf Art. 84 und 321 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) werden der Direktion die Strafrechtsentscheide zugestellt, was im Hinblick auf Administrativmassnahmen nach Abs. 3 notwendig ist.

§ 11. Jagdliche Prüfungen und Jagdfähigkeit

Die Bestimmung entspricht materiell weitgehend der bisherigen Regelung (vgl. § 14^{bis} aJG, Verordnung über die Jägerprüfung, Reglement über die Jägerprüfung). Es ist stufengerecht, die Ausgestaltung und den Prüfungsstoff der Direktion zu überlassen.

C. Jagdplanung und Jagdbetrieb

§ 12. Aufgaben des Kantons

Der Bund überträgt dem Kanton die Pflicht, die Jagdausübung zu planen und insbesondere auch jagdbetriebliche Vorschriften zu erlassen. Es ist Aufgabe des Kantons, die Entwicklung der Wildtierbestände und die Auswirkungen der Wildtiere auf den Lebensraum zu überwachen und gestützt darauf die Jagd zu planen (sogenanntes Wildtiermanagement). Zur Planung der Jagd gehören auch die Abgangsplanung für einzelne Arten, die sorgfältige Führung der Abgangsstatistik und die entsprechenden Erfolgskontrollen.

Das geltende Gesetz enthält zahlreiche und sehr detaillierte jagdbetriebliche und jagdtechnische Bestimmungen; die Regelungskompetenzen sind inkonsistent zugewiesen. Beispielsweise nennt § 27 aJG in Abs. 1 die jagdbaren bzw. geschützten Tiere, ermächtigt dann aber die zuständige Direktion «auch andere Tiere als geschützt» zu erklären; in § 36 aJG werden verschiedene verbotene Jagdwaffen aufgeführt, die «Art und Beschaffenheit der zulässigen Waffen und Munition» wird der Direktion überlassen; § 36^{ter} aJG schreibt die zulässige Anzahl der Gemeinschaftsjagden pro Jahr und pro Woche fest, die dabei erlaubte Anzahl Jägerinnen und Jäger und Treiberinnen und Treiber, die Risthöhe der dabei verwendeten Jagdhunde usw. Kommt hinzu, dass bereits das Bundesrecht eine Vielzahl von Regelungen in diesem Bereich enthält, die auf kantonaler Ebene lediglich noch zu ergänzen sind (vgl. z. B. Art. 5 JSG, Art. 2. ff., 6^{bis} JSV). Für viele dieser Bestimmungen ist eine Regelung auf Gesetzesstufe nicht angebracht, weshalb eine zweckmässige und stufengerechte Delegation vorzusehen ist.

Abs. 3: Der Direktion sind jene Bereiche zur Regelung bzw. zum Vollzug zugewiesen, die rasches, situationsbezogenes Handeln verlangen oder von eher untergeordneter Tragweite sind.

Abs. 3 lit. d.: Bei aussergewöhnlichen Situationen, wie etwa dem Ausbruch von Seuchen, dem raschen Ausbreiten von Neozoen oder stark auftretenden Wildschäden, ist es unter Umständen notwendig, die jagdlichen Massnahmen umgehend zu verstärken und zu koordinieren. Der Einsatz von jagdberechtigten Dritten kann notwendig werden, wenn innert kürzester Zeit Wildtiere entnommen werden müssen. Wenn die Wildschadensituation auf landwirtschaftlichen Kulturen zeitnahe Massnahmen erfordert oder im Wald ein Ausmass annimmt, das schwerwiegende, langfristige Probleme erwarten lässt, können die Bestände der schadenstiftenden Wildtiere, gegebenenfalls mithilfe jagdberechtigter Dritter, innert nützlicher Frist verkleinert werden.

Abs. 3 lit. e.: Die zuständige Direktion soll die Möglichkeit haben, beratende Kommissionen, etwa eine kantonale Jagdkommission, Jägerprüfungs-, Aus- und Weiterbildungskommission oder Jagdbezirksausschüsse, zu bezeichnen.

§ 13. Aufgaben der Jagdgesellschaften

Im Unterschied zum bisherigen Gesetz werden die Aufgaben und Befugnisse der Jagdgesellschaften neu übersichtlich aufgezählt. Das Nichterfüllen von Aufgaben und Pflichtwidrigkeiten kann administrative oder strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben (vgl. §§ 6 Abs. 1, 37 Abs. 1). Die Aufzählung soll deshalb Klarheit schaffen, welche Pflichten mit der Jagdausübung und dem Pachtverhältnis verbunden sind. Die meisten Pflichten oblagen den Jagdgesellschaften schon bisher. Die Jagdgesellschaften sind wie bisher für die Bestandserhebung und Abgangsplanung beim Rehwild sowie die Umsetzung des sicheren Jagdbetriebs verantwortlich. Der Kanton legt die Grundsätze fest, genehmigt die Rehwildabgangsplanung oder erlässt revierübergreifende Abgangsvorgaben für Rot-, Gams- oder Schwarzwild. Eine Jagdgesellschaft kann keine Ansprüche, etwa für eine Minderung der Attraktivität des Jagdreviers, geltend machen, wenn jagdliche Massnahmen nach § 12 Abs. 3 lit. d getroffen werden müssen. Davon zu unterscheiden sind Pachtzinsreduktionen im Sinne von § 4 Abs. 2. Lit. g stellt neu klar, dass es in der Verantwortung der Jagdgesellschaft liegt sicherzustellen, dass ihre Jagdgäste über die (in Art. 16 JSG vorgeschriebene) Haftpflichtversicherung verfügen. Fehlt eine solche Versicherung, kann die Jagdgesellschaft (subsidiär) haftbar werden.

§ 14. Betretungsrecht

Gemäss Art. 699 Abs. 2 ZGB kann das kantonale Recht zum Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei nähere Vorschriften erlassen. Die Ausübung der Jagd kann zu Kollisionen mit anderen Interessen führen, namentlich jenen der Grundbesitzerinnen und -besitzer. § 14 regelt deshalb den Interessenausgleich zwischen den Betroffenen. Er entspricht weitgehend der bisherigen Regelung (vgl. §§ 39, 40, 55 aJG). Es gilt der Grundsatz, dass Jagdberechtigte im bezeichneten Jagdgebiet (§ 2 Abs. 2 lit. b) fremdes Eigentum betreten dürfen. Dieses Recht gilt aber nur, soweit dies für die Jagdausübung erforderlich ist. Abs. 2 bezeichnet als Ausnahme von diesem Grundsatz jene Örtlichkeiten, für welche die reguläre Jagd grundsätzlich gesperrt bzw. nur mit Einwilligungsvorbehalt zulässig ist.

§ 15. Umgang mit verletzten und kranken Wildtieren

Das Auffinden von verletzten Wildtieren ist eine zentrale Bestimmung des jagdlichen Tierschutzes. Abs. 1 stellt klar, dass verletzte Wildtiere jederzeit durch Verantwortliche der Jagdgesellschaft zu bergen, gegebenenfalls nachzusuchen und nötigenfalls von ihrem Leid zu erlösen sind. Jedes beschossene oder durch einen Verkehrsunfall verletzte Tier, das nicht an Ort und Stelle liegen bleibt, ist somit zwingend mit einem geprüften Schweisshundegespann nachzusuchen, unabhängig davon, ob das Tier tödlich getroffen, nur verletzt worden ist oder vermeintlich gesund fliehen kann. Die Nachsuche zur Nachtzeit soll aus Sicherheitsgründen nur dann erfolgen, wenn ein Auffinden wahrscheinlich ist, das heisst, wenn klare Spuren vorhanden sind und das Tier in der Nähe zu vermuten ist. Ansonsten ist mit der Nachsuche bei Tagesanbruch am folgenden Tag zu beginnen.

Die Jagdgesellschaften haben sicherzustellen, dass jederzeit ein zur Nachsuche geprüftes Gespann verfügbar ist. Verpflichtet im Sinne von Abs. 1 sind die Mitglieder der Jagdgesellschaft und die Revieraufsicht. Erfahrene und mit den Gegebenheiten im Revier vertraute Jagdgäste, insbesondere Jahresjagdgäste, dürfen durch die Jagdgesellschaft beigezogen werden. Anwärterinnen und Anwärter können zu Ausbildungszwecken die genannten verpflichteten Personen begleiten.

Die Jagdgesellschaften haben die Alarmorganisation ihres Reviers tagesaktuell der Verkehrsleitzentrale der Kantonspolizei zu melden. Zu diesem Zweck wurde im elektronischen Wildbuch eine Schnittstelle geschaffen, die das Aktualisieren der Pikettliste durch die Jagdgesellschaften in Echtzeit ermöglicht.

Abs. 2: Da sich Wildtiere nicht an die Reviergrenzen halten, ist eine Zusammenarbeit zwischen benachbarten Jagdrevieren allgemein wichtig und zum Auffinden von verletzten und kranken Tieren, insbesondere im Rahmen der Nachsuche, zwingend. Damit sich zur Nachsuche verpflichtete Jagdberechtigte nicht der Wilderei in einem anderen Jagdrevier schuldig machen, wird das Betreten des Nachbarreviers zur Nachsuche legalisiert. Einzelheiten, etwa welcher Jagdgesellschaft grenzüberschreitende Wildtiere gehören, werden in der Verordnung geregelt.

Abs. 3: Verletzte Wildtiere sollen möglichst rasch von ihrem Leiden erlöst werden. Deshalb soll auch die Polizei diese Aufgabe wahrnehmen können. In der bisherigen Praxis wurde dies gestützt auf die polizeiliche Generalklausel getan. Voraussetzung, um Fangschüsse zu tätigen, ist selbstverständlich, dass die Polizistinnen und Polizisten die entsprechende Ausbildung besitzen.

§ 16. Entschädigung bei Unfällen mit Wildtieren

Mit dem Verkehrsaufkommen haben auch die Wildunfälle stetig zugenommen. Eine Häufung ist besonders in den Dämmerungs- und Nachtstunden zu beobachten. Betroffen sind alle Wildtierarten. 2015 wurden im Kanton Zürich 973 Rehe, 110 Wildschweine, 843 Füchse, 282 Dachse, 19 Feldhasen sowie rund 2700 Vögel und vom JSG erfasste Kleinsäuger durch Motorfahrzeuge und den Schienenverkehr getötet. Die Dunkelziffer dürfte erheblich höher sein.

Jagdaufsichtsorgane und die Jagdpächterinnen und Jagdpächter sind wie bisher (§ 22 Kantonale Jagdverordnung vom 5. November 1975, JV, LS 922.11) verpflichtet, bei einem Wildunfall zu jeder Tages- und Nachtzeit auszurücken (§ 15 Abs. 1). Es besteht ein Alarmdispositiv für sämtliche Jagdgesellschaften im Kanton mit einer Schnittstelle zur Einsatzzentrale der Kantonspolizei, sodass die jederzeitige Erreichbarkeit der zuständigen Personen garantiert ist.

Die Jagdgesellschaften übernehmen bei Wildunfällen folgende wichtige Aufgaben für die Betroffenen, die Öffentlichkeit und den Tiererschutz: Nachsuche von verletzten flüchtigen Wildtieren, fachgerechte Tötung der verletzten Wildtiere, Bergung und Entsorgung der toten Wildtiere, Entlastung der Polizei, Ausstellen des Wildunfall-Protokolls für die betroffenen Fahrzeuglenkerinnen und -lenker zuhanden der Versicherungen.

Der Aufwand für die Jagdgesellschaften ist nicht zu unterschätzen. Bisher mussten sie alle Kosten (Zeitaufwand, Fahrspesen, Material und Kosten für die Entsorgung, Munition usw.) selbst tragen. Für diese Aufwendungen sollen sie neu entschädigt werden. Es ist vorgesehen, in der Verordnung eine Gebührenpauschale festzusetzen. Diese kann bei der Versicherung geltend gemacht werden.

3. Abschnitt: Arten- und Lebensraumschutz

§ 17. Artenschutz

Mit Abs. 1 wird die gesetzliche Grundlage für Beiträge an spezifische Massnahmen zum Schutz der Wildtiere geschaffen. Dabei handelt es sich um Subventionen gemäss § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Diese Massnahmen stehen nicht in Konkurrenz, sondern sind eine Ergänzung zu bestehenden Beitragsmöglichkeiten im Rahmen ökologischer Aufwertungen und Naturschutzmassnahmen. Damit können auch Verbände, die sich im Bereich Wild- und Vogelschutz engagieren, und die Gemeinden unterstützt werden. Die zuständige Direktion kann auch selbst Massnahmen ergreifen.

Nicht fachgerecht unterhaltenen oder stehen gelassenen Zäunen fallen jedes Jahr unzählige Wildtiere zum Opfer, indem sie sich darin verfangen und qualvoll verenden. In Abs. 2 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass Betreiberinnen und Betreiber von temporären Zäunen (insbesondere sogenannten Flexinets) verpflichtet werden können, diese Zäune fachgerecht aufzustellen und zu unterhalten bzw. diese abzurechen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

In Abs. 3 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um Massnahmen gegen sogenannte Neozoen ergreifen zu können. Die einheimische Artenvielfalt wird zunehmend von fremden Arten verfälscht und einzelne einheimische Arten geraten in Bedrängnis. Dem richtigen Umgang mit eingewanderten nicht einheimischen Arten, vor allem invasiven Arten, muss deshalb ein vermehrtes Gewicht beigemessen werden.

Mit Abs. 4 wird die Möglichkeit geschaffen, in besonders sensiblen Gebieten, wie z. B. der Kernzone wichtiger Schutzgebiete oder auf Hochmoorflächen, besondere Bestimmungen betreffend die Jagdausübung zu erlassen. Es geht dabei nicht in erster Linie um Jagdverbote, sondern darum, die Jagdausübung auf die Erreichung der Schutzziele abzustimmen.

§ 18. Fütterung von Wildtieren

Zweck der Bestimmung ist das Verhindern von Auswüchsen bei der Fütterung von Wildtieren. Grundsätzlich soll das Füttern von Wildtieren verboten sein, da dies wildbiologisch nicht sinnvoll und auch nicht notwendig ist. Von diesem Grundsatz sind aber Ausnahmen zu machen. So soll das sogenannte Kirren (Lockfutterstellen) bei der Anzitzjagd auf Schwarzwild und Luderplätze (Lockfutterstellen zum Anlocken von Füchsen) zur Effizienzsteigerung möglich bleiben. Auch bei Kirrungen und Luderplätzen gilt das Gebot des Masshaltens. Ablenkfütterungen (grossflächigere Fütterungen, um Schwarzwild von gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen fernzuhalten) sind verboten, da die dabei ausgebrachte erhebliche Futtermenge zu einer unerwünschten Bestandeszunahme führen kann. Zudem ist bei Luderplätzen die Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.441.22) zu beachten.

Nicht verboten werden soll das übliche Füttern von Singvögeln im Winter. Es ist bekannt, dass dies den Vögeln weder nützt noch schadet, der Bevölkerung aber einen Einblick in die Vogelwelt bieten kann. Auch das massvolle Füttern von Wasservögeln soll erlaubt sein, ein Verbot wäre unverhältnismässig. Vorbehalten bleiben allerdings die bestehenden allgemeinen Fütterungsverbote in den Wasser- und Zugvogelreservaten auf Kantonsgebiet sowie kommunale Verbote (z. B. das Verbot, Tauben zu füttern). Nicht mehr massvoll ist die Fütterung,

wenn etwa kiloweise Brotreste verfüttert werden und es dadurch zu einer unnatürlichen grossen Ansammlung von Vögeln kommt. Auch das Füttern von Eichhörnchen kann im vorgesehenen Mass zugelassen werden.

Abs. 3 gibt die Möglichkeit, weitere Ausnahmen zu ermöglichen. Zu denken ist etwa an die Fütterung mit Impfködern aus tierseuchenpolizeilichen Gründen. Auch kann in sehr strengen Wintern das Zufüttern bei gewissen Wildtierarten sinnvoll sein. Einschränkungen sind insbesondere bei Luderplätzen in Siedlungsnähe denkbar. Solche Lockstellen können problematisch sein, weil Grossraubtiere wie Wölfe angelockt werden können.

§ 19. Lebensraumschutz

Gegenwärtig gibt es im Kanton Zürich fünf kantonale Wildschongebiete. Das älteste ist das 1912 gebildete Wildschongebiet Tössstock (Beschluss des Regierungsrates über das Schongebiet am Tössstock vom 23. Oktober 1958, LS 702.435). Mit dem aJG wurden 1929 die Wasserflächen von Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee als kantonale Wildschongebiete unter Schutz gestellt (§ 10 Abs. 1 aJG). Zu diesen Seen besteht keine eigene jagdliche Schutzanordnung, ihr Schutzstatus ergibt sich einzig durch die ausdrückliche Erwähnung im aJG. Mittlerweile wurden Greifen- und Pfäffikersee durch den Bund als Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung ausgeschieden. Die Jagd ist gemäss Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV, SR 922.32) grundsätzlich verboten. Das Neeracherried wurde 1956 durch eine Schutzverordnung zum kantonalen Wildschongebiet erklärt und ist mittlerweile ebenfalls ein WZVV-Gebiet.

Die Stadt Zürich sowie die Gemeinden Kilchberg und Oberengstringen haben ihr gesamtes Gemeindegebiet zum kommunalen Wildschongebiet erklärt. Die Stadt Winterthur hat ihre Kernzone als Wildschongebiet ausgeschieden. Die Möglichkeit, kommunale Wildschongebiete auszuscheiden, besteht weiterhin (Abs. 2 lit. a). Erklären die Gemeinde ihr gesamtes Gebiet oder Teile davon zum kommunalen Schongebiet, so bleiben die Rechtsfolgen dieselben wie bisher: Die Gemeinden sind im gesamten Umfang für die Kosten der Wildhut und für die Kosten der Verhütung und Entschädigung der Wildschäden in diesen Gebieten verantwortlich.

Kantonale und kommunale Wildschongebiete sind Schutzgebiete nach Art. 11 Abs. 4 und 5 JSG. In ihnen ist die Jagd verboten. Dieses Verbot umfasst das Betreten des Schongebiets mit Waffen, das Jagenlassen von Hunden usw. Die notwendige Regulierung des Wildtierbestandes und Hegemassnahmen wie Sonderabschüsse von kranken und

verletzten Tieren oder Neozoen werden von der Wildhut vorgenommen. Abschüsse müssen verfügt werden.

Die Gemeinden können wie bisher gemäss Abs. 2 lit. b kleinere Flächen als Vogelschutzgebiete ausscheiden. In Vogelschutzgebieten ist die Vogeljagd verboten. Vogelschutzgebiete nach § 3 aJG bestehen nur in einigen kommunalen Inventaren. Trotzdem soll die Möglichkeit zur Schaffung solcher Gebiete weiterhin bestehen bleiben. Die in § 3 aJG genannten Naturschutz-Reservate sind mit den im NHG und PBG enthaltenen Schutzmöglichkeiten überflüssig geworden; auf diese Schutzgebietskategorie kann verzichtet werden.

Abs. 4: Der vollständige Verzicht auf die Bejagung in Wildschongebieten kann zu Bestandesdichten führen, die untragbare Wildschäden im Schongebiet selbst oder in benachbarten Gebieten zur Folge haben. Deshalb muss bei Bedarf auch in den Schongebieten eine (zurückhaltende) Regulation möglich sein (sogenannte Basisregulation).

§ 20. Schutz vor Störung, Wildruhezonen

Wildtiere reagieren sensibel auf Beunruhigungen durch Menschen in ihrem Lebensraum. Störungen können die Ursache für grosse Wildschäden insbesondere im Wald sein und damit das Gleichgewicht nachhaltig verändern. Nach Art. 7 Abs. 4 JSG haben die Kantone daher für einen ausreichenden Schutz der wild lebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu sorgen.

Abs. 1 stellt klar, dass unnötige Störungen von Wildtieren verboten sind. Auch Holzereiarbeiten oder Erholungsaktivitäten im Wald können für Wildtiere störend sein. Die Begriffe «vorsätzlich» und «grob fahrlässig» drücken aber aus, dass nur solche Störungen verboten sind, die sich ohne Weiteres vermeiden lassen. Bei Forstarbeiten soll soweit möglich auf die Ruhebedürfnisse der Wildtiere Rücksicht genommen werden. Zeitlich dringliche Forstarbeiten, wie z. B. bei Sturmereignissen, sind grundsätzlich nicht als verbotene Störung zu betrachten.

Art. 5 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG, SR 921.0) und § 5 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (LS 921.1) schreiben eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht für grössere Veranstaltungen im Wald vor. Damit besteht eine Handhabe, um bei grossen Veranstaltungen Auflagen zu verfügen. Die allgemeine Erholungsnutzung ohne Veranstaltungsscharakter wird davon nicht erfasst. Zudem können auch ausserhalb des Waldes und ausserhalb von Schutzgebieten Freizeitaktivitäten zu erheblichen Störungen führen. Mit Abs. 2 soll die Direktion deshalb die Kompetenz erhalten, die Lebensraumnutzung von Mensch und Wildtier zeitlich und räumlich zu entflechten. Durch das Ausscheiden von Wildruhezonen können z. B. felsenbrütende Vögel wie Uhu und Wanderfalke während der Brut- und

Aufzuchtzeit, Huftiere wie Gämse und Rothirsch in der Winterzeit oder die besonders empfindlichen Auerhühner vor Störungen geschützt werden. Zeitlich können Einschränkungen von Freizeitaktivitäten während Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Wildtiere, in strengen Wintern oder in der Nacht infrage kommen. Möglichkeiten wie Leinenpflicht für Hunde, Wegegebote, klar umgrenzte Betretverbot usw. sind denkbar. Wie jedes Verwaltungshandeln müssen auch solche Einschränkungen verhältnismässig sein, die Interessen der Betroffenen (Gemeinden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, Sport- und Freizeitorganisationen usw.) müssen angemessen berücksichtigt werden und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.

§ 21. Wildernde Hunde

Wildernde Hunde sind im Kanton Zürich ein Problem. Da bisher keine allgemeine Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit der Wildtiere besteht, kommt es immer wieder zu Hunderissen. Im Jagdjahr 2015/2016 wurden im Kanton Zürich 106 Rehe durch Hunde gerissen, die Dunkelziffer von nicht unmittelbar tödlichen Rissen und Rissen kleinerer Wildtiere dürfte wesentlich höher sein. Halterinnen und Halter von Hunden unterschätzen oft die Jagdinstinkte ihres Tieres oder sie leinen die Hunde bewusst nicht an. Der Bund sieht für das Wildernlassen von Hunden Bussen vor (Art. 18 Abs. 1 Bst. d JSG), und es kommt immer wieder zu Verurteilungen. Selbst bei der Einführung einer allgemeinen Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit wird es immer wieder zu Hunderissen, auch ausserhalb dieser Zeit, kommen. Im Vollzug hat sich gezeigt, dass das Androhen eines Abschusses eine gute generalpräventive Wirkung zeigt. Aus diesem Grund soll die bisherige Bestimmung (§ 32^{bis} Abs. 2 aJG) im Sinne einer Ultima Ratio bestehen bleiben. Im Kanton Zürich wurde in den letzten zehn Jahren aber kein Hund abgeschossen. Zuständig für die Erteilung einer Abschussbewilligung (Abs. 2) waren bisher die Gemeinden, neu ist es der Kanton.

§ 22. Verwilderte Hauskatzen

Zum Schutz bedrohter und vom Aussterben bedrohter Wildtiere, insbesondere geschützter Singvögel, Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger, erlaubt bereits das geltende Recht der Jagdaufsicht und den Jagdgesellschaften, verwilderte und streunende Katzen im Wald und fernab von bewohnten Gebäuden zu erlegen (§ 30 Abs. 2 JV). Nicht erlaubt ist dies Jagdgästen und Personen in der jagdlichen Ausbildung. Die grosse Zahl an Hauskatzen ist auch ein Tierschutzproblem. Im Kanton Zürich gibt es wie in den anderen Kantonen verwahrloste Katzenkolonien und viele herrenlose, nicht kastrierte Katzen. Da durch

solche Populationen auch Hauskatzen mit ansteckenden Krankheiten infiziert werden können, besteht auch ein Tierseuchenproblem. Die einzige Möglichkeit, dem Problem von verwilderten Hauskatzen und deren unkontrollierter Vermehrung langfristig entgegenzuwirken, wäre eine allgemeine Sterilisations- bzw. Kastrationspflicht für Hauskatzen mit Auslauf oder grossflächige Sterilisations- bzw. Kastrationsaktionen. Diese Massnahmen sind sehr teuer und lassen sich auch bei vorhandenen Mitteln nur schwer umsetzen. Auch Tierschutzkreise räumen ein, die Möglichkeit, kranke und geschwächte verwilderte Katzen zu töten, müsse bestehen bleiben (Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden / Graubündner Tierschutzverein (Hrsg.), Herrenlose und verwilderte Katzen. Ein Leitfaden zur Problemlösung in den Bündner Gemeinden, Chur 2013).

Die Möglichkeit zum Abschuss soll deshalb beibehalten werden. Es dürfte wie bisher nur sehr zurückhaltend ausgeübt werden (in den letzten zehn Jahren wurden insgesamt sechs Katzen abgeschossen). Entlaufene, handzahme Hauskatzen sollen eingefangen und den zuständigen Stellen übergeben werden. Ein Abschuss ist nur zulässig, wenn die Katze aufgrund ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes als verwildert bezeichnet werden muss.

4. Abschnitt: Wildschaden

§ 23. Verhütung von Wildschäden

Das Wildschadenmodell des JSG beruht auf dem Grundsatz «Verhüten ist besser als Vergüten» (Botschaft zum JSG, BBl 1983 II 1197). Um Wildschaden zu verhüten, stehen im Rahmen der Jagdgesetzgebung verschiedene Instrumente zur Verfügung. Zu nennen sind insbesondere die Abgangsplanung, also die Regulierung des Wildtierbestandes, Massnahmen zur Lebensraumaufwertung und -beruhigung sowie Massnahmen der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren.

Für die Verhütungsmassnahmen für Wildschäden im Wald kann auf die Waldgesetzgebung verwiesen werden. Diese sieht eine Konzeptlösung im Fall von Konflikten vor, welche die Vereinbarung von jagdlichen und forstlichen Massnahmen zum Inhalt hat. Der vorgesehene Lösungsansatz steht im Einklang mit den vom Bund vorgesehenen Lösungen (Bundesamt für Umwelt BAFU, Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum, Bern 2010).

Die leicht geänderte neue Wildschadenregelung für landwirtschaftliche Kulturen lässt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern künftig einen grossen unternehmerischen Freiraum. Drohender Wildschaden muss nicht mehr in jedem Fall zwingend mit Massnahmen (in den allermeisten Fällen die Einzäunung der bedrohten Kultur) verhütet werden. Vielmehr steht es den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern frei, einen gewissen Teil der Ernte dem Risiko des Verlustes durch Wildfrass auszusetzen. Bei Kulturen mit geringem Deckungsbeitrag hat sich gezeigt, dass die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt von Zäunen meist höher ausfallen als die zu erwartende Ertragseinbusse. Zudem vermeidet die Einzäunung einer Kultur den Wildschaden nur hier, nicht aber auf der Nachbarkultur, sodass sowohl Verhütungs- als auch Entschädigungskosten anfallen.

Insbesondere bei Kulturen mit hohem Deckungsbeitrag, aber auch an besonders exponierten Lagen sind Schutzmassnahmen sinnvoll. Die Kosten für diese Massnahmen (Erstellung und Zaunpflege, Ausmähen eines Streifens zwischen Zaun und Wald) müssen geringer sein als der zu erwartende Ernteausfall. Zudem müssen die Massnahmen zweckmässig sein. Es muss somit eine grosse Wahrscheinlichkeit bestehen, dass durch die Massnahme das Schadenrisiko auch tatsächlich minimiert wird. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Kanton Subventionen (§ 3 Abs. 3 Staatsbeitragsgesetz) ausrichten. Treten dennoch Schäden ein, werden diese nach § 25 entschädigt. Werden Kulturen, bei denen Verhütungsmassnahmen sowohl zweckmässig als auch wirtschaftlich gewesen wären, nicht durch Verhütungsmassnahmen geschützt, entfällt die Entschädigung ganz oder wird deutlich herabgesetzt. Wäre eine Massnahme nur wirtschaftlich, aber nicht zweckmässig (z. B. eine Einzäunung, die einen wichtigen Wildkorridor beeinträchtigt) oder nur zweckmässig, aber nicht wirtschaftlich (eine Einzäunung würde wohl Schaden verhindern, die Kosten der Massnahme zur Schadenverhütung übersteigen aber den Ertragsausfall des zu erwartenden Wildschadens deutlich) oder weder zweckmässig noch wirtschaftlich, muss sie nicht ergriffen werden und der tatsächlich eingetretene Schaden kann nach § 25 entschädigt werden.

Nutztiere sind aufgrund der Tierschutzgesetzgebung des Bundes so zu halten, dass sie vor Schäden geschützt sind. Es werden für Verhütungsmassnahmen dementsprechend keine Subventionen ausgerichtet. Für die Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere können hingegen Subventionen ausgerichtet werden.

In Anlehnung an die in der Waldgesetzgebung vorgesehene Konzeptlösung wird im neuen Gesetz die Möglichkeit geschaffen, im Einvernehmen aller involvierten Personen eine koordinierte niederschwellige Strategie zur Verhütung von Wildschäden in Gebieten mit einer

Häufung von Schäden zu definieren. Es hat sich gezeigt, dass für eine wirksame Strategie sowohl die Jagdgesellschaft als auch der Forst sowie die Landwirtschaftsbetriebe ihre Massnahmen koordinieren müssen. Dies funktioniert in den allermeisten Jagdrevieren des Kantons bereits heute sehr gut.

§ 24. Selbsthilfe

Das Recht, Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere zu ergreifen, das sogenannte Abwehrrecht der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, ist in § 41 aJG sehr detailliert geregelt. Der Umstand, dass ein solches Recht in gewissem Mass jagdrechtliche Vorschriften durchbricht (Töten von Wildtieren ohne Jagdberechtigung), rechtfertigt eine Zuständigkeitsnorm im Gesetz. Für die Einzelheiten erscheint eine Regelung in der Verordnung als stufengerecht. Da das Abwehrrecht auch von Personen ohne Jagdberechtigung ausgeübt werden darf, soll dessen Umfang gegenüber der bisherigen Regelung eingeschränkt werden. Insbesondere soll das Erfordernis des Treffsicherheitsnachweises auch für Personen, die Selbsthilfemassnahmen ergreifen wollen, gelten. Als Folge dieser Einschränkung des Abwehrrechts wird der Schadenersatz bei Wildschäden nicht herabgesetzt, wenn auf zulässige jagdliche Selbsthilfemassnahmen im Sinne des Abwehrrechts verzichtet worden ist (§ 25 Abs. 2).

§ 25. Entschädigung von Wildschäden

a. im Allgemeinen

Nach Art. 13 JSG sind Schäden von jagdbaren Tieren an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren «angemessen» zu entschädigen. Eine Legaldefinition des Schadenbegriffs fehlt im JSG. Gemäss langjähriger Praxis im Kanton Zürich gilt als Wildschaden derjenige Schaden, der durch direkte, verhaltensbedingte Einwirkung von Wildtieren an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren entsteht. Am Wald sind dies insbesondere Verbiss und Fegen am Jungwuchs und Schältschäden an älteren Bäumen, an landwirtschaftlichen Kulturen insbesondere Frassschäden an den Kulturen oder Schäden an Wiesen und Feldern durch Umpflügen des Bodens oder Umlegen der Kulturen, an Nutztieren Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch Grossraubtiere. Zur Entschädigung gelangt grundsätzlich nur der direkte Schaden. In Ausnahmefällen werden die Kosten der Wiederinstandstellung von Wiesen und Feldkulturen entschädigt. Bei der Schätzung des Schadens ist auch auf den Zustand der Kulturen in Bezug auf die allgemeine jährliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen. In einem ertragsstarken Jahr werden die Entschädigungen deshalb höher bemessen als in einem allgemein ertragsschwachen Jahr. Zudem wird bei der

Schadenschätzung auf den Zustand der Kulturen im Hinblick auf andere ertragsmindernde Faktoren wie Schädlings- oder Unkrautbefall usw. abgestellt. Die Entschädigung soll im bisherigen Umfang bestehen bleiben. Zu beachten sind die Herabsetzungstatbestände des Abs. 2.

Art. 13 Abs. 2 JSG nennt bereits die Fälle, die zu einer Herabsetzung der Entschädigung führen. Im kantonalen Recht sind die Bagatellschäden (siehe § 26 Abs. 1 lit. a.) zu regeln und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu konkretisieren. Es ist stufengerecht, die mitunter detaillierten einzelnen Massnahmen zur Verhütung der Wildschäden (Höhe und Anordnung von Zäunen usw.) in der Verordnung zu regeln.

§ 26.

b. Schadenhöhe und Beteiligung der Jagdgesellschaft

Bisher hatte die Jagdgesellschaft den Schaden im Voraus zu vergüten und erhielt je nach Wildtierart, die den Schaden verursacht hat, einen Anteil aus dem kantonalen Wildschadenfonds zurückerstattet (§ 45 Abs. 1 und 3 aJG). Dieser Mechanismus soll aus Praktikabilitätsgründen umgekehrt werden (Abs. 2). Das Verfahren und die Ansätze der Entschädigung sollen wie bisher vom Regierungsrat (vgl. Wildschadenverordnung vom 24. November 1999, LS 922.5) bzw. der Direktion (Richtlinie für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden vom 1. Januar 2009) festgelegt werden. Die Bagatellschadengrenze von Fr. 300 war bisher im Gesetz (§ 45 Abs. 1 aJG) geregelt. Neu soll dies – in gleichbleibender Höhe – auf Verordnungsstufe erfolgen. Der Bagatellbetrag wird nun im Sinne eines Selbstbehalts pro Betrieb und Jahr verstanden. Die Neuregelung bewirkt einerseits eine Straffung im Vollzug, da nicht bei jedem (Bagatell-)Schaden eine Fachperson zur Schätzung des Schadens aufgeboden werden muss, sondern die Bagatellschäden von der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter elektronisch erfasst werden können und nur stichprobenweise Kontrollen stattfinden. Sie stellt überdies sicher, dass keine Ungleichbehandlung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter stattfindet. Bisher wurde ein einzelner Schaden über Fr. 300 entschädigt. Fielen auf einem Betrieb Wildschäden in geringer Höhe auf verschiedene Kulturen verteilt an, die nur zusammengerechnet Fr. 300 überstiegen, wurde keine Vergütung ausbezahlt. Das führte oft zu Unmut bei den Betroffenen. In Zukunft wird bei jedem Betrieb, der Wildschäden zu verzeichnen hat, vor der Auszahlung der Gesamtsumme der Entschädigungen Ende Jahr der Bagatellbetrag im Sinne eines Selbstbehaltes abgezogen, was die entstehenden Mehrkosten wieder vermindern wird.

§ 27.

c. Wildschadenfonds

Beiträge aus dem Wildschadenfonds werden, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, ausgerichtet für Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden im Wald und auf der offenen Flur sowie zur Entschädigung von Wildschäden. Daneben können Beiträge an lebensraumverbessernde Massnahmen in den Gemeinden ausgerichtet werden. Erfahrungsgemäss schwanken die ausgerichteten Beiträge sowohl für die Verhütung als auch für die Entschädigung von Wildschäden stark. 2010 bis 2016 betragen sie zwischen Fr. 150 000 und Fr. 400 000. Die Ausgaben lassen sich nicht genau budgetieren. Der Wildschadenfonds, ein Fonds nach § 31 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611), kann solche Schwankungen ausgleichen. Die in den Fonds fliessenden Einnahmen aus dem Jagdregal können dagegen in der ordentlichen Rechnung budgetiert werden.

5. Abschnitt: Information, Forschung, Ausbildung

§ 28. Information und Forschung des Kantons

Die Bestimmung setzt die Vorgaben gemäss Art. 14 Abs. 1 JSG um, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass die Bevölkerung über die Lebensweisen der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird. Der bisherige Informationsauftrag der Erziehungsbehörden für die Jugend (§ 52 aJG) wird nun allgemeiner als Informationsauftrag für die Öffentlichkeit formuliert. Es braucht verstärkte Anstrengungen, um die Öffentlichkeit über die Situation der Wildtiere und über die Aufgaben der Jagd zu informieren. Neu können bei spezifischen Fragestellungen nach Abs. 2 auch Forschungsarbeiten in Auftrag gegeben oder mit Subventionen (§ 3 Abs. 3 Staatsbeitragsgesetz) unterstützt werden.

§ 29. Aus- und Weiterbildung

Eines der zentralen Anliegen der Revision ist es, die jagdliche Aus- und insbesondere die Weiterbildung der Jagdberechtigten im Kanton zu stärken. Gründe dafür sind insbesondere das sich stetig wandelnde Umfeld der Jagd und die sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Jagd und deren Umfeld auf Bundesebene. § 49 JV sieht bereits bisher eine Weiterbildungspflicht für die Jagdaufsicht und die Wildhut vor. Diese soll bestehen bleiben und auf alle Jagdberechtigten ausgedehnt werden.

Die jagdliche Aus- und Weiterbildung der Jagdberechtigten und insbesondere der Jagdaufsichtsorgane soll mit Subventionen gefördert werden können. Bei Bedarf sollen auch die dazu notwendigen Infrastrukturanlagen erstellt oder mit Subventionen unterstützt werden können.

Mit Abs. 3 werden die Jagdgesellschaften angehalten, sich für die Nachwuchsförderung aktiv einzusetzen und Jagdanwärterinnen und -anwärtern die praktische Ausbildung in ihren Revieren zu ermöglichen. Ein entsprechendes Engagement kann etwa bei einer Reviervergabe (§ 3) mit mehreren Bewerbergruppen eine Rolle spielen.

§ 30. Information der Gemeinden

Die Jagdgesellschaften werden verpflichtet, die Gemeinden über ihre Aktivitäten und die Ereignisse des Jagdjahrs zu informieren, z. B. über die Erfüllung der Abgangsvorgaben, die Fallwildzahlen und für Wildtiere besonders gefährliche Strassen, die Aufnahme von Anwärterinnen und Anwärtern, schützenswerte Brut- und Nistplätze von Vögeln usw.

6. Abschnitt: Jagdaufsicht

§ 31. Allgemeines

Die Kantone kennen verschiedene Modelle der Jagdaufsicht. In den Patentjagdkantonen wird die Jagdaufsicht ausschliesslich durch Wildhüterinnen und Wildhüter sichergestellt, die meist beim Kanton angestellt sind. In den Revierjagdkantonen gibt es das gemischte Modell mit staatlichen Wildhüterinnen und Wildhütern sowie revierinterner bzw. vorwiegend revierinterner Jagdaufsicht.

Im Kanton Zürich soll wie bisher die Direktion die Oberaufsicht über die Jagd ausüben (Abs. 1, bisher § 53 aJG). Auf Ebene des Jagdreviers soll die Jagdaufsicht weiterhin hauptsächlich revierintern sichergestellt werden (Revieraufsicht). Neu ist vorgesehen, dass jedes Revier verpflichtet ist, mindestens eine Person zur Ausübung der Jagdaufsicht zu bezeichnen. Aufgrund der unterschiedlichen Grösse und Beschaffenheit der Jagdreviere können auch mehrere Personen bezeichnet werden. Da es von Vorteil ist, wenn die Jagdaufsicht gut mit dem Revier vertraut ist, ist es erlaubt bzw. erwünscht, dass die Jagdgesellschaft Pächterinnen oder Pächter des eigenen Reviers bezeichnet. Für kleine Jagdgesellschaften kann es schwierig sein, eine für die Jagdaufsicht geeignete Person zu finden. Deshalb kann damit auch eine Person eines benachbarten Reviers betraut werden. Die Kosten für die Revieraufsicht trägt die Jagdgesellschaft. Die kantonale Jagdaufsicht ist gegenüber der revierinternen weisungsberechtigt und kann sie für Vollzugs-

aufgabe beziehen. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass die Person, die zur Ausübung der Revieraufsicht ernannt wird, der Zustimmung der Gemeinde (wie bisher, § 53 Abs. 2 aJG) und neu auch der Direktion bedarf.

§ 32. Revieraufsicht

a. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Ausübung der Revieraufsicht entsprechen inhaltlich den bisherigen (§ 53 Abs. 3 aJG). Einzig auf das Handgelübde bei der Statthalterin oder beim Statthalter wird verzichtet, da dieses rechtlich keine Bedeutung mehr hat. Die Funktion der Revieraufsicht können nur Personen wahrnehmen, welche die Zürcher Jagdaufseherprüfung absolviert haben. Die Revieraufsicht soll neu die Kompetenz erhalten, bei geringfügigen jagdlichen Übertretungen Ordnungsbussen zu erteilen. Die bisherige Jagdaufseherprüfung wird daher um ein Modul ergänzt werden, das insbesondere das Ordnungsbussenverfahren umfasst. Während einer Übergangsfrist können die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher bisheriger Ordnung dieses Modul nachholen (§ 42, Übergangsbestimmungen). Die Jagdaufseherausbildung ist darüber hinaus eine beliebte und sinnvolle jagdliche Weiterbildung, an der unabhängig von der Funktion der Revieraufsicht festgehalten wird. Personen, welche die Jagdaufseherprüfung absolviert haben, aber nicht von einer Jagdgesellschaft zur Ausübung der Revieraufsicht vorgeschlagen werden, haben aber keine besonderen, insbesondere keine jagdpolizeilichen Kompetenzen (§§ 33 f.).

§ 33.

b. Aufgaben

Die Revieraufsicht hat wie bisher die Aufgabe, die Befolgung der bundes- und kantonrechtlichen Jagdvorschriften im Revier zu gewährleisten. Die Kompetenz zur Ausübung der Revieraufsicht endet an der Reviergrenze.

§ 34.

c. Jagdpolizei

Die Revieraufsicht hat Widerhandlungen gegen die Jagdvorschriften, sofern diese nicht mit dem Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, unverzüglich der Direktion (Fischerei- und Jagdverwaltung) zu melden, die wiederum Anzeige bei der Strafbehörde macht oder das Verfahren gemäss § 38 Abs. 1 bei Fehlabschüssen einleitet. Die Revieraufsicht ist befugt, bei einem Verdacht auf Vorliegen einer strafbaren Handlung im Rahmen der Jagdgesetzgebung Personen anzuhalten und ihre Identität festzustellen. Zu weitergehenden polizeilichen Massnah-

men wie Durchsuchung von Räumen, Einrichtungen und Fahrzeugen oder zur Beschlagnahme von Gegenständen ist sie nicht befugt. Bei Bedarf ist dazu die Polizei beizuziehen. Die Revieraufsicht wird von der Direktion (Fischerei- und Jagdverwaltung) mit einem entsprechenden Jagdpass als Ausweis ausgestattet.

§ 35.

d. Entzug der Aufsicht

Für die Wildhüterinnen und Wildhüter in den Schongebieten bestand diese Regelung bereits bisher in § 47 Abs. 3 JV. Neu gilt sie auch für die (nunmehr obligatorische) Revieraufsicht.

§ 36. Jagdaufsicht in Schongebieten

Der Gesetzesentwurf unterscheidet zwischen der von den Jagdgesellschaften eingesetzten Revieraufsicht in den Jagdrevieren und den Wildhüterinnen und Wildhütern. Letztere werden von den Gemeinden für die kommunalen und vom Kanton für die kantonalen Wildschongebiete angestellt. Daneben sind die Mitarbeitenden der Fischerei- und Jagdverwaltung jederzeit zu Kontrollen auf dem gesamtem Kantonsgebiet berechtigt.

7. Abschnitt: Widerhandlungen gegen kantonales Recht

§ 37. Strafbestimmungen

Analog zum Hundegesetz vom 14. April 2008 (LS 554.5) bzw. zur Hundeverordnung vom 25. November 2009 (LS 554.51) wird im Gesetz der Strafrahmen für Übertretungen vorgegeben, die Verordnung nennt die einzelnen Straftatbestände. Neben den hier genannten Straftatbeständen gelten auch die bundesrechtlichen Strafbestimmungen (Art. 17 und 18 JSG).

Bei leichten, klar feststellbaren Übertretungen gegen die kantonalen Jagdvorschriften sollen Ordnungsbussen ausgesprochen werden können. Im gleichen Sinne hat auch der Bund Ordnungsbussen für Widerhandlungen gegen das JSG und die JSV eingeführt. Das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (SR 741.03) wurde entsprechend angepasst, ebenso die dazugehörige Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (SR 741.031).

§ 38. Widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere

In Abs. 1 und 2 wird ein neues Verfahren zur Behandlung von Fehlabschüssen eingeführt. Fehlabschüsse können trotz sorgfältiger Jagdausübung vorkommen. Insbesondere das Ansprechen von Wildschweinen

als Muttertiere, wenn diese nicht in Begleitung ihrer Jungtiere sind, ist nicht immer zweifelsfrei möglich. Es ist gerechtfertigt, solche Fehlabschüsse nicht mittels eines aufwendigen Strafverfahrens zu ahnden, sondern dafür ein Verwaltungsverfahren vorzusehen. Der Regierungsrat wird die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Sanktion und die Umschreibung eines Fehlabschusses, in einer Verordnung regeln. Begeht eine jagdberechtigte Person mehr als zwei Fehlabschüsse pro Jahr oder hat die oder der Jagdberechtigte fahrlässig gehandelt, ist nicht mehr von einem Fehlabschuss im Sinne dieser Bestimmung auszugehen, und es ist ein Strafverfahren einzuleiten.

Abs. 3: Die lebenden Wildtiere werden eigentumsrechtlich gemeinhin als herrenlos angesehen. Sie stehen aber unter der Hoheit des Kantons, der das Jagdregal verwaltet. Erlegt eine jagdberechtigte Person ein Wildtier vorschriftsgemäss, begründet die Jagdgesellschaft daran Eigentum. Wird ein Wildtier widerrechtlich erlegt, etwa im klassischen Sinne «gewildert» oder wenn ein geschütztes Muttertier geschossen wird, soll die fehlbare Person mit dem (widerrechtlich erlangten) Wildbret nicht einen Gewinn erzielen können. Dieser Grundsatz ist bereits in § 54 JV enthalten.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39. Bearbeitung von Personendaten und Register

Die Erhebung und Bearbeitung von Personendaten im Rahmen des Vollzugs der Jagdgesetzgebung bedürfen aufgrund des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) einer gesetzlichen Regelung. Entsprechend wird die Direktion ermächtigt, in diesem Zusammenhang Personendaten zu erheben und zu bearbeiten. Dies geschieht insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen der Jagdfähigkeit und Jagdberechtigung, im Rahmen der Vergabe der Jagdreviere (Personendaten der Bewerbergruppen) sowie aufgrund der Zuständigkeit für das Verfügen von Administrativmassnahmen (Entzug der Jagdberechtigung, Register der jagdlichen Übertretungen).

§ 40. Aufhebung bisherigen Rechts

Das aJG wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes aufgehoben.

§ 41. Änderung bisherigen Rechts

Wilderrnde Hunde sind für Wildtiere ein Problem (vgl. Ausführungen zu § 21). Insbesondere während der Brut- und Setzzeit im Frühling und Sommer sind frei laufende Hunde am Waldrand und im Wald eine

Störungsquelle und eine wirkliche Gefahr für Bodenbrüter und Wildtiere, deren Jungtiere schutzlos am Boden verharren. Die Nachbar Kantone Aargau, Luzern und Schaffhausen kennen eine allgemeine Leinenpflicht während dieser Zeit. Dementsprechend hat der «Hundetourismus» auf Zürcher Gebiet zu einer Verschärfung des Problems in Grenzregionen geführt. In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 94/2014 betreffend Zeitlich begrenzter Leinenzwang äusserte sich der Regierungsrat noch ablehnend zur Einführung einer allgemeinen Leinenpflicht. Vorgeschlagen wurden vielmehr breit angelegte Sensibilisierungskampagnen in den Frühlingsmonaten mit gezielter Information der Hundehalterinnen und -halter über die wildbiologische Situation, die gezielte Information in den Welpen- und Hundekursen, die Verstärkung der Kontrolltätigkeit an besonders gefährdeten Orten, das Ausscheiden von Wildruhezonen mit ganzjähriger Leinenpflicht sowie die Erarbeitung von Nutzungslenkungskonzepten für die Erholungssuchenden mit klar definierten Gebieten mit bzw. ohne Leinenpflicht. Tatsächlich hat die Anzahl der Hunderisse zwar um rund 20% abgenommen, sie sind aber noch immer auf einem hohen Stand. Im Jagdjahr 2014/2015 wurden 137 Rehe gerissen, 2015/2016 deren 106 und 2016/2017 rund 100 Rehe. Infolge der Abschaffung der obligatorischen Hundekurse auf Bundesebene seit 1. Januar 2017 wird auch im Kanton Zürich die Ausbildungspflicht für Hunde entfallen (Aufhebung von § 7 Hundegesetz, vgl. Vorlage 5316b), was die oben aufgeführten Massnahmen teilweise dem Vollzug entzieht.

H. Regulierungsfolgeabschätzung

Das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) sowie die dazugehörige Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die vorgesehene Revision der Jagdgesetzgebung bringt gegenüber der heutigen Rechtslage keine massgeblichen Belastungen von Unternehmen im Sinne von § 5 dieser Verordnung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Markus Kägi Kathrin Arioli